

8223

W. M.

93 14226

Werth und Preis
des
Privilegiums

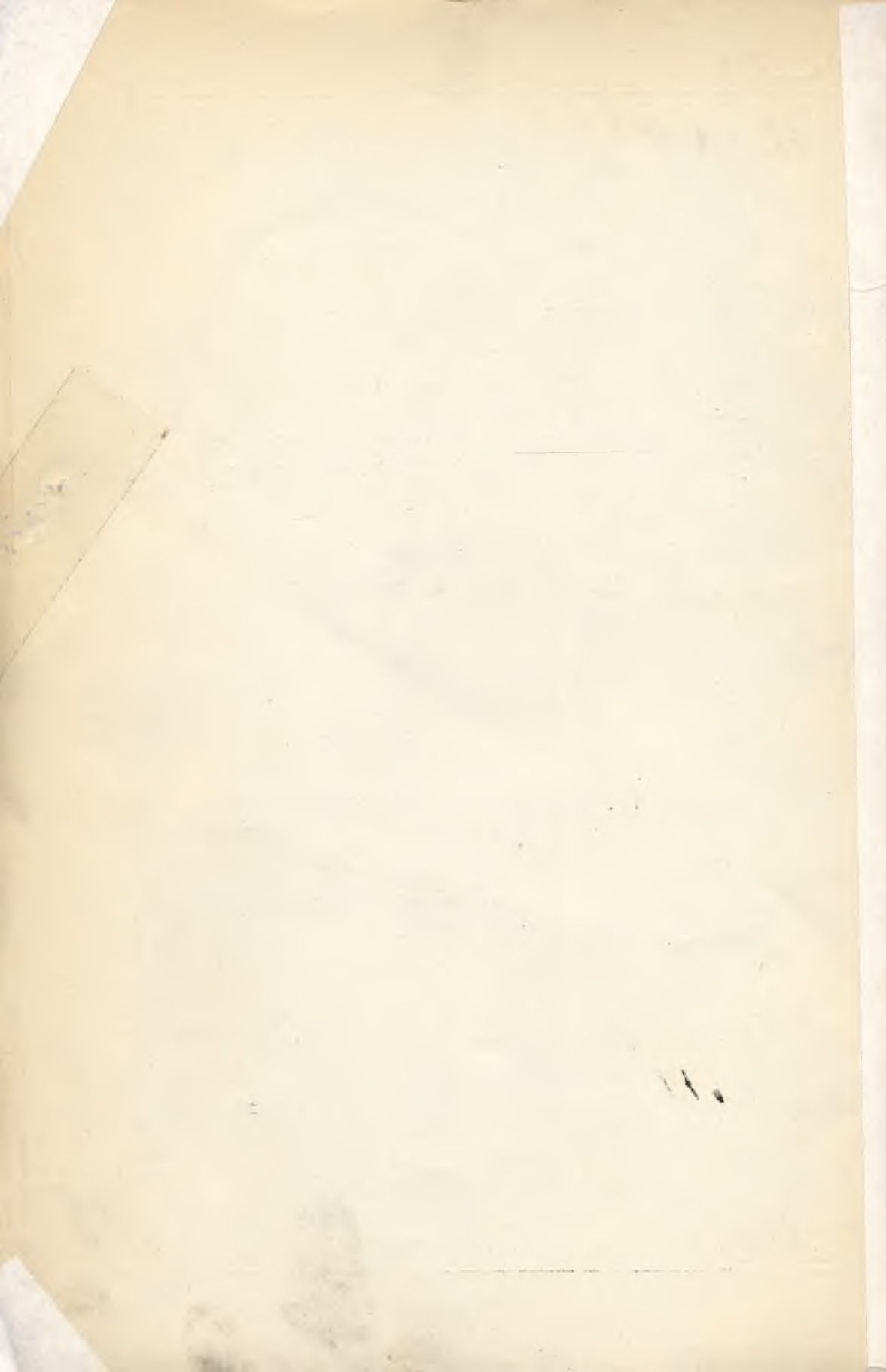
der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

von
Emil Edlem von Mecenseffy,
Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Als Manuscript gedruckt.

Wien, 1894.

Im Selbstverlage der Oesterreichisch-ungarischen Bank.



Werth und Preis
des
Privilegiums

der
Oesterreichisch-ungarischen Bank
von

Emil Edlem von Mecenseffy,
Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Anhang:

- I. Dividende der Notenbanken 1870—1893.
- II. Gesetzentwurf betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Bank von Frankreich 1891.

Als Manuscript gedruckt.

8773
VIII

Wien, 1894.

Im Selbstverlage der Oesterreichisch-ungarischen Bank.



B 17226



301

Bz 58650
640370 II

V o r w o r t.

Es sind nur nüchterne Ziffern, die in der vorliegenden Arbeit gebracht werden; sie stützen sich auf Thatfachen, soweit diese dem Verfasser zugänglich waren. Ihr Zweck ist, einen Beitrag zur Beurtheilung einer wichtigen Frage bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu liefern. Daß damit zugleich angestrebt wird, eine allen berechtigten Interessen entsprechende Lösung dieser Frage zu fördern, ist selbstverständlich.

Wien, im Juni 1894.

Der Verfasser.

Ueber den Werth und Preis des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestehen in weiteren Kreisen sehr unklare Vorstellungen. In dem Augenblicke, da die Bank zur Mitwirkung bei der Ordnung des Geldwesens der Monarchie herangezogen wird und verpflichtet werden soll, nach Uebergang zur Goldwährung unter bestimmten Voraussetzungen die Barzahlungen aufzunehmen und aufrechtzuhalten, ist es von größter Wichtigkeit, über den Werth und Preis des Privilegiums, das ihr verliehen ist und verlängert werden kann, das vollste Licht zu verbreiten.¹⁾

Es ist kein Zweifel, daß das Privilegium, Noten auszugeben, einen hohen moralischen und einen mehr oder weniger hohen finanziellen Werth hat. Die Verleihung eines solchen Privilegiums erfolgt daher überall unter gewissen Bedingungen, die theils moralischer, theils finanzieller Natur sind und den Preis des Privilegiums bilden.

Zusbesondere, wenn das Privilegium ein ausschließliches oder mit besonderen Vorrechten ausgestattetes ist, gewinnt es an Bedeutung. Eine Bank, der ein solches Privilegium verliehen ist, nimmt in dem

¹⁾ Zu diesem Zwecke wurde schon im Juni 1892, gleichzeitig mit einem für die Vorbesprechungen über die Erneuerung des Bankprivilegiums bestimmten Statuten-Entwurfe, die nun vorliegende Arbeit: „Werth und Preis des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank“ fertiggestellt. Es durfte nämlich vorausgesetzt werden, daß mit der Inangriffnahme der Währungs-Reform auch die Lösung der Bankfrage auf die Tagesordnung gesetzt, und die Bank in ihrem Wirkungskreise als verantwortliches Organ sofort in den Dienst der großen Aktion gestellt würde. Das ist nicht geschehen. Seither sind zwei Jahre verfloßen; die mittlerweile erschienenen Rechnungsabschlüsse der Bank konnten nicht unberücksichtigt bleiben. Die gedachte Arbeit mußte daher in Bezug auf das Ziffern-materiale ergänzt werden; der Text blieb im Wesentlichen unverändert und wurde nur durch wenige Zusätze erweitert und vervollständigt.

wirthschaftlichen Organismus ihres Verkehrsgebietes eine hervorragende, höchst wichtige und maßgebende Vertrauensstellung als Regulator des Geld- und Kreditverkehrs ein. Diese bevorzugte Stellung ist allerdings gebunden an einen strenger begrenzten Geschäftskreis, an die weitestgehende Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl und an die oberste Pflicht der Bank, für die stete Einlösbarkeit ihrer Noten, daher für die Sammlung und Bereithaltung größerer Barvorräthe zu sorgen.

Die Verwaltung der Bank darf jedoch selbst bei der gewissenhaftesten Beobachtung ihrer höchsten Pflichten auch die entsprechende Verzinsung des Bankvermögens nicht aus den Augen lassen; denn es liegt auch im öffentlichen Interesse, der Bank in regelmäßigen Zeiten ein solches Auskommen zu sichern, das ihr gestattet, in Tagen der Noth auch Opfer zu bringen. Der finanzielle Preis des Privilegiums, den die Regierungen zu bedingen pflegen, darf daher in keinem Mißverhältniß zu dem finanziellen Werth des Privilegiums stehen.

Da entsteht sofort die Frage: Wann ist dieser Werth zum Preis im richtigen Verhältniß? Darauf läßt sich im Allgemeinen antworten: Das Verhältniß ist nur dann richtig, wenn die Bank über den gewöhnlichen, nach den bestehenden Verhältnissen auch ohne das Privilegium mit ihrem Vermögen erzielbaren Gewinn noch so viel verdient, daß dieser Ueberschuß, welcher den finanziellen Werth des Privilegiums bildet, das Risiko, die Verantwortung und die Arbeit lohnt.

Ein Privilegium, dessen finanzieller Werth unter diesen Anforderungen steht, wird keinen Bewerber finden. Diese Abneigung ist um so gerechtfertigter dort, wo die politischen Verhältnisse komplizirter sind, die Ordnung des Geldwesens erst geschaffen und befestigt werden muß, der Geld- und Giro-Verkehr noch wenig entwickelt ist, und die Bank auf Schritt und Tritt mit der Kapitalsarmuth ihres Verkehrsgebietes zu kämpfen hat.

Die Dauer des Privilegiums ist nicht entscheidend für den Werth eines Privilegiums, das unter annehmbaren Bedingungen verliehen wurde, den öffentlichen Interessen entspricht und in dem wirthschaftlichen Organismus

festen Wurzel geschlagen hat. Wo vollkommen geordnete Verhältnisse bestehen, wo das Gefühl der Zusammengehörigkeit hoch entwickelt ist, wo Jeder mit Vertrauen auf das Centralinstitut für den Geld- und Kreditverkehr des Reiches blickt, dort bedarf es nicht des immerhin willkürlichen Zeitmaßes für das Privilegium. Es genügt die Bestimmung, daß, wenn innerhalb einer in der Regel kurzen Frist der Vertrag nicht gekündigt wird, das Privilegium unter Vorbehalt dieser Kündigung fortzubestehen habe.

Jedenfalls ist aber dort die Festsetzung einer längeren Dauer des Privilegiums nothwendig und dringend zu empfehlen, wo durch Verleihung des Privilegiums auf stets nur kurze Zeit ein Element fortwährender Unruhe geschaffen wird, wo die Aufgaben der Bank schwieriger, und wo die Verhandlungen über das Privilegium umständlicher und komplizirter sind. Von der Bank muß doch verlangt werden, daß sie selbst unter so erschwerenden Umständen ihre ganze Kraft einsetze und ohne Rücksicht auf Kosten und Mühe der wirthschaftlichen Entwicklung des Reiches diene. In der längeren Dauer des Privilegiums liegt die Aufmunterung für die Bank, diese schwere Last von Pflichten und Opfern zu übernehmen und das in sie gesetzte Vertrauen mit dem Einsatze ihres Rufes zu rechtfertigen. Von diesem Standpunkte betrachtet, ist hier die längere Dauer des Privilegiums ein Gebot des öffentlichen Wohles.²⁾

Das gegenwärtige Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank in der Dauer von zehn Jahren läuft erst mit Ende 1897 ab. Die Bank hätte daher statutenmäßig keine Veranlassung, sich vor dem December 1894 mit der Frage der Erneuerung des Privilegiums zu befassen. Wenn die Bank sich dennoch heute schon mit dieser Frage beschäftigt, so ist das zunächst ihrem Patriotismus und ihrem Pflichtgefühl zuzuschreiben, das

²⁾ Die beiden ersten Privilegien der Priv. österr. Nationalbank von 1817 und 1841 waren auf je 25 Jahre verliehen. Das gegenwärtige, bis Ende 1897 dauernde Privilegium der Bank von Frankreich stammt aus dem Jahre 1857; durch dieses Privilegium wurde das mit Ende 1867 ablaufende Privilegium auf weitere 30 Jahre verlängert. Das Privilegium der Deutschen Reichsbank, auf dem Bankgesetze vom Jahre 1875 beruhend, konnte erst mit 1. Jänner 1891, also nach 15jähriger Dauer, gekündigt werden.

sie bestimmt, die beiden Regierungen bei der in Angriff genommenen Ordnung des Geldwesens der Monarchie mit allen Kräften und Erfahrungen nachdrücklichst zu unterstützen.

Die Bank muß jedoch dabei von der Voraussetzung ausgehen, daß, wenn das angestrebte Ziel, nämlich die Aufnahme und Aufrechthaltung der Barzahlungen in Gold, erreicht werden will, sie vor Allem in der Ausübung ihrer statutarischen Pflichten die bisherige Selbständigkeit bewahre, weil nur diese Selbständigkeit sich mit der Verantwortung deckt, die zu tragen die Bank entschlossen ist.

Die Verhandlungen über die Erneuerung des Privilegiums dürften ehestens beginnen. Nun werden Stimmen laut, die beiden Regierungen sollen unter Einschränkung des bisherigen Nutzens der Aktionäre einen höheren Preis für das künftige Privilegium fordern; ja, diese Forderung wird sogar von kühnen Rathgebern öffentlich als feststehend angenommen. Begründet wird die Zumuthung mit der Einziehung der Staatsnoten, mit der Rückzahlung der Schuld des Staates an die Bank, mit der Uebergabe der verfügbaren Staatskassenbestände zur Verwaltung an die Bank und mit der als Gewißheit hingestellten Aussicht auf den enormen Aufschwung der Geschäfte der Bank in Folge der Ordnung des Geldwesens. Es ist unerläßlich, sich mit dieser merkwürdigen Begründung näher zu befassen.

Einziehung der Staatsnoten. Die Staatsnoten erinnern an eines der traurigsten Kapitel in der politischen und finanziellen Geschichte der Monarchie. Ihre, freilich nur in dem Momente der äußersten Noth, erfolgte Ausgabe zerstörte den vorher mit ungeheueren Opfern unternommenen Versuch der Wiederherstellung der Valuta. An ihnen würde das tiefste Mißtrauen des Inlands und des Auslands sofort wieder haften, wenn der politische oder finanzielle Barometer auf Sturm deutet. Die gesetzgebenden Gewalten handeln daher weise, wenn sie die Staatsnoten aus dem Verkehr verbannen und damit ein Element der Gefahr für die Aufrechthaltung der Barzahlungen der Bank beseitigen.

Hieraus erwächst jedoch der Bank kein materieller Vortheil. Allerdings hat die Bank, wie das gesammte Wirthschaftsleben der Monarchie,

unter der Ausgabe der Staatsnoten durch lange Zeit schwer gelitten; nicht nur ihr Privilegium wurde durchbrochen, sondern auch ihre geschäftliche Thätigkeit und damit ihr ohnehin mäßiger Gewinn erfuhren eine sehr empfindliche Einschränkung. Allmählig wurde es besser. Der Friede, dessen wir uns seit 1866 fast ununterbrochen erfreuen, förderte die wirtschaftliche Entwicklung. Der Verkehr sangte nach und nach den durch die Staatsnoten verursachten schädlichen Ueberfluß an umlaufendem Kreditgeld auf. Die Staatsnoten machen daher heute der Bank keine Konkurrenz mehr.³⁾ Es wäre auch nicht rathsam, dieselben ohne Ersatz durch Metallgeld oder Banknoten aus dem Verkehr zu ziehen; denn eine solche Einziehung müßte dem Wirthschaftsleben der Monarchie jetzt nicht minder verderblich werden, als früher die durch deren Ausgabe erzeugte Inflation.⁴⁾

Die in den Saluta-Gesetzen vorgesehene Einziehung der Staatsnoten erfolgt demnach ausschließlich im allgemeinen Interesse, um ein geordnetes Geldwesen herzustellen, nicht aber aus Rücksicht auf das materielle Interesse der Bank, das dadurch gar nicht berührt wird. Es geht daher nicht an, diese Maßregel als finanzielles Kompensationsobjekt bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Bankprivilegiums geltend machen zu wollen.

³⁾ Das gilt von allen Staatsnoten, also auch von denjenigen, welche mit dem Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen in Wechselbeziehung stehen. Denn zur Zeit der Geldknappheit strömen diese Anweisungen aus dem Verkehr größtentheils im Wege des Eskomptes in das Portefeuille der Bank. Zur Zeit des Geldüberflusses hingegen strömen sie bei entsprechender Verzinsung wieder hinaus in den Verkehr erfahrungsmäßig gegen Erlag von Banknoten, für welche von der Bank der Gegenwerth aus den in ihrem Besitze befindlichen, nicht im Umlauf mitwirkenden Staatsnoten an die Staatskasse geleistet wird; bei nicht entsprechender Verzinsung stockt der Absatz der Anweisungen, die Staatsnoten oder die sie vertretenden Banknoten bleiben im Umlauf; ein materieller Schaden braucht der Bank hieraus nicht zu erwachsen, wohl aber wird durch den so entstehenden, ihrem Einfluß und ihrer Verantwortung entzogenen Ueberfluß an Umlaufsmitteln ihre Zinsfußpolitik empfindlich irritirt.

⁴⁾ Aus diesem Grunde muß auch jener Betrag von Staatsnoten, der in Folge der gesetzlich verfügten Herabminderung des Umlaufs von Partial-Hypothekar-Anweisungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden soll, durch andere Zahlungsmittel aus den Staatskassen ersetzt werden. Hierzu dürften sich Silberkronen und andere Scheidemünze, an der viel mehr Bedarf sein wird, als man zu glauben geneigt ist, vorzüglich eignen.

Rückzahlung der Schuld des Staates an die Bank. Wer die Geschichte der Entstehung der Schuld des Staates an die Bank kennt, wird nicht wenig von der wiederholt von verschiedenen Seiten aufgestellten Behauptung überrascht sein, daß der Staat in dem Falle, als er diese unverzinsliche Schuld zurückzahlt, den Anspruch auf die Vergütung jener Zinsen habe, deren er bedarf, um die bisher unverzinsliche Schuld an die Bank durch Aufnahme einer öffentlichen, verzinslichen Schuld tilgen zu können. So unbegründet diese Behauptung auch ist, wäre es nicht angemessen, sie unwidersprochen zu lassen; denn die Schuld des Staates an die Bank wird als Entgelt für das Privilegium angesehen. Dieser Standpunkt entspricht vollkommen den Thatfachen. Aber nicht in dem Verzicht auf die Zinsen dieser Schuld liegt, wie meistens angenommen wird, das von der Bank geleistete Entgelt; die von ihr dem Staate dargeliehenen Banknoten spielen im Verkehre keine andere Rolle als die Staatsnoten und verursachen der Bank heute so wenig einen Zinsenverlust als diese letzteren. Das Entgelt liegt darin, daß die Bank gezwungen war, ihr Kapital auf eine unverhältnißmäßig große Höhe zu bringen, es zu „wässern“, um die nöthige Metalldeckung für ihren durch das Darlehen an den Staat vermehrten Notenumlauf zu schaffen. Die Schuld kann ruhig solange fortbestehen, als der Staat nicht daran geht, sein Geldwesen zu ordnen und der Bank die Aufnahme und Aufrechthaltung der Barzahlungen aufzuerlegen. Will er aber das, woran nicht zu zweifeln, so muß er mit der Schuld an die Bank ebenso aufräumen, wie er es mit der Staatsnotenschuld thut.

Die Staatsnotenschuld und die Schuld an die Bank unterscheiden sich nur in der Form. Die Ursache ihrer Entstehung ist die gleiche. Darans folgt, daß gleichwie die Staatsnoten durch Metall gedeckt werden müssen, auch die im Drange der Noth durch den Staat zur Befriedigung seiner Bedürfnisse in Umlauf gesetzten Banknoten, die nichts anderes sind als „Staatsnoten in Banknotenform“, ebenfalls voll durch Metall gedeckt werden müssen. Dem Staate kann jedoch nicht zugemuthet werden, daß er, der nur Banknoten empfangen, die Schuld

in Metall zurückzahlt. Die Rückzahlung kann daher nur in Banknoten erfolgen; die Bank hingegen muß Zug um Zug im gleichen Maße das für die Aufnahme und Aufrechthaltung der Barzahlungen unentbehrliche Metall anschaffen, was allerdings für sie mit großen Opfern verbunden sein wird, denn es ist gewiß, daß das nöthige Gold nicht immer *al pari* wird beschafft werden können.

Der Staat ersparte durch Jahrzehnte enorme Summen an Zinsen für die Staatsnotenschuld und die mit ihr nach Ursprung und Natur identische Banknotenschuld; daraus folgt aber nicht, daß die Bank von nun ab, wo der Staat diese Schulden im allgemeinen Interesse ordnet, für die Zinsen irgend welchen Theiles dieser Schulden aufzukommen hätte. Die Bank könnte eine Belastung aus dem erwähnten Titel grundsätzlich und auch darum nicht anerkennen, weil der Bank aus der Rückzahlung jenes Betrages, der zur Anschaffung von Gold verwendet werden soll, zwar eine Verstärkung der metallischen Bedeckung ihrer Noten und eine höhere Emissionsfähigkeit, keineswegs aber aus dieser ein erweisbarer materieller Nutzen erwächst. Dennoch muß und wird im Laufe der Verhandlungen ein Weg gesucht und gefunden werden, dem Staate die Ordnung der Schuld an die Bank möglichst zu erleichtern.

Uebergabe der verfügbaren Staatskassenbestände zur Verwaltung an die Bank. Dieser Rathschlag der Bank wird vielfach mißdeutet. Derselbe hat ebensowenig wie alle übrigen das Interesse der Aktionäre im Auge; er entspringt lediglich einem gefunden, vollberechtigten Egoismus der Notenbank. Die Notenbank will nämlich pflichtgemäß eine Aufgabe erfüllen, die mit Zug und Recht von ihr verlangt werden muß. Sie will eine richtige, ausschließlich das allgemeine Interesse im Auge haltende Zinsfußpolitik machen. Das ist gewiß ein Grund, der nicht mißachtet werden darf. Daher kommt es, daß überall, wo das Geldwesen in Ordnung erhalten werden will, die Staatsverwaltungen ihre verfügbaren Kassenbestände der Notenbank übergeben, und die Notenbank sich der damit verbundenen Last und Verantwortung nicht zu entziehen vermag.

Diesem System verdanken zum nicht geringen Theile die betreffenden Wirthschaftsgebiete einen billigen Zinsfuß, der die wirthschaftliche Entwicklung und den Wettbewerb mit dem Auslande fördert; dabei finden auch die Staatsverwaltungen in den ergiebigeren Steuern ihre beste Rechnung. Es ist daher erklärlich, daß die Föhrung und Verwaltung von Staatsguthaben den Notenbanken als Verpflichtung vorgeschrieben wird.⁵⁾

Könnte dennoch dem Rathschlage der Bank nicht entsprochen und müßte daher auf eine richtige Zinsfußpolitik Verzicht geleistet werden, wie soll die Aufrechterhaltung der Barzahlungen gesichert werden? Diese Frage von höchster Bedeutung darf umsoweniger außer Acht gelassen werden, als die Monarchie an das Ausland tief verschuldet ist. Die Aktionäre der Bank spielen hier keine Rolle und haben von dem System kaum etwas zu erwarten. Der Hinweis, daß darum, weil mit Hilfe der Staatsguthaben der Geschäftsumfang der Bank wachsen dürfte, auch der Gewinn wachsen müsse, ist nicht stichhältig; denn dem möglichen Wachsen des Geschäftsumfanges steht unter normalen Verhältnissen das natürliche Sinken des Zinsfußes gegenüber.

Aufschwung der Geschäfte der Bank in Folge der Ordnung des Geldwesens. Wie vorhin erwähnt, ist ein Aufschwung der Geschäfte der Bank nicht ausgeschlossen; doch dürften der sinkende Zinsfuß, der allerdings der Allgemeinheit und den Staatsverwaltungen zu statten kommt, und das Eingreifen des ausländischen Kapitals, ferner die höheren Regiekosten und der theilweise Wegfall des Devisen-Ertrages bei Aufnahme der Barzahlungen es verhindern, daß der Gewinn der Aktionäre wächst. Außerdem muß die Bank strenges Maß halten; sie muß stets ihre oberste

⁵⁾ „Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.“ (S. 22 des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875).

„Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben (S. 22 des Bankgesetzes) unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu föhren und Rechnung zu legen“. (S. 11 des Statutes der Reichsbank vom 21. Mai 1875).

Aufgabe als Notenbank und die Verschuldung der Monarchie an das Ausland im Auge behalten und darf nicht vergessen, daß gerade diese Erwägungen ihr in geschäftlicher Beziehung die größte Vorsicht und Selbstbeschränkung auferlegen.

Der Werth des Privilegiums wird daher in absehbarer Zeit aus der Rentabilität eine Erhöhung nicht erfahren. Würde übrigens diese Erhöhung trotz alle dem, was gesagt wurde, dennoch eintreten, so bietet die Participation der beiden Staatsverwaltungen an dem Gewinne der Bank das allein richtige Entgelt für das Privilegium. Es wäre aber nicht zu rechtfertigen, wenn die Bank einen Theil ihres Vermögens, sei es in welcher Form immer, als Preis für das Privilegium opfern müßte. Vielleicht im Zusammenhange mit einem solchen Opfer wurde vor einiger Zeit an hoher Stelle dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß eine Erhöhung des metallisch unbedeckten Notenkontingents von dermalen 200 Millionen Gulden einzutreten hätte. Die Bank hat kein Verlangen darnach; denn es dürfte sich erweisen, daß bei offenen Metallkassen dieses Kontingent zu groß ist, um so mehr, als davon im Durchschnitte der Jahre 1888—1893 ein Betrag von 38 Millionen Gulden keine Verwendung fand.

Bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist aber jedenfalls zu berücksichtigen, daß von finanziellem Standpunkte schon der Werth des gegenwärtigen Privilegiums nur ein mäßiger, der Preis dagegen ein hoher ist. Beides läßt sich ziffermäßig nachweisen. Den Berechnungen muß selbstverständlich ein Gewinn der Bank aus den Geschäften zu Grunde gelegt werden. Dabei kann nach dem früher Gesagten von einem in absehbarer Zeit höheren künftigen Gewinn nicht die Rede sein. Welcher Gewinn soll nun angenommen werden? Die Antwort darauf lautet: Seit 1888 ist die Bank von der Fessel der direkten Notenkontingentirung frei und berechtigt, auch Noten über das steuerfreie Kontingent von 200 Millionen Gulden hinaus gegen 5⁰/₀ Notensteuer auszugeben. Von diesem Rechte hat die Bank nur in den Jahren 1890, 1891 und 1893 Gebrauch gemacht,

jedoch nur in sehr mäßigen Grenzen.⁶⁾ Auf diese Weise vermochte die Bank nach Maßgabe ihrer Mittel und innerhalb der ihr als Noteninstitut durch die Vorsicht gezogenen Grenzen allen berechtigten Kreditansprüchen zu genügen. Daraus folgt, daß die Bank unter dem Einflusse der neuen Verhältnisse höchstens auf einen jährlichen Gewinn rechnen darf, der dem Durchschnitte der sechs Jahre 1888—1893 entspricht. Ziffermäßig betrug dieser Gewinn 7,175.000 Gulden, und die Steuer von der Dividende 938.000 Gulden.⁷⁾ Eine solche Annahme ist wohl das äußerste Zugeständniß, das mit Recht oder Billigkeit von der Bank erwartet werden kann.

Bei dieser Annahme ist der Gewinn aus dem Hypothekarkredits-Geschäfte schon eingerechnet. Ohne hier auf die wichtige Frage einzugehen, ob das Hypothekarkredits-Geschäft wider die Theorie auch künftig bei der Notenbank zu verbleiben hätte, sei nur die Thatsache festgehalten, daß dieses der Bank im Jahre 1855 unter ganz besonderen Umständen und lediglich im allgemeinen Interesse auferlegte Geschäft die Mittel der Notenbank nicht in Anspruch nimmt, sondern auf eigenen Füßen steht. Der Gewinn aus diesem Geschäfte fließt daher nicht aus dem Noten-

⁶⁾ Die Notensteuer, welche jeweils von der Schuld des Staates an die Bank in Abschreibung gebracht wird, betrug 1890: fl. 49.652 „ 74, 1891: fl. 45.785 „ 13 und 1893: fl. 16.695 „ 10.

⁷⁾ Erwähnung verdient, daß die Regie-Auslagen der Oesterreichisch-ungarischen Bank verhältnißmäßig sehr gering sind, ihre Verwaltung eine sehr sparsame ist.

Die im März-April-Hefte der „Statistischen Monatschrift“, XX. Jahrgang von 1894, veröffentlichte Studie des k. k. Hofsekretärs Heinrich Ehrenberger: „Oesterreichs Bank- und Kreditinstitute im Jahre 1892“ bemerkt diesbezüglich (Seite 220):

„Die Verwaltungskosten der Notenbank betrugen in Prozenten des gesamten Verwaltungsvermögens in den beiden Jahren 1891 und 1892 unverändert genau 0·3 Percente.

Die Ausgaben gestalteten sich bei den übrigen Banken in den einzelnen Rubriken folgendermaßen:

Die Verwaltungskosten sind, dem stetig zunehmenden Geschäftsumfange entsprechend, gestiegen, und zwar in Wien um 10.602 Gulden oder 0·17 Percente, in den Ländern aber um 145.074 Gulden oder 6·98 Percente, und deren Antheil an den Gesamtausgaben sank von 22·27 auf 21·79 Percente derselben. Werden die Verwaltungskosten in das Verhältniß zum gesamten administrirten Kapitale gebracht, so zeigt sich, daß dieselben im Jahre 1891 0·64 und 1892 0·60 Percente desselben betrugen, also das Doppelte der Administrationskosten der Notenbank, ebenso wie der österreichischen Privatbankassen.“

privilegium und sollte sachgemäß bei der Werthermittlung des Notenprivilegiums nicht in Betracht kommen. Im Jahresdurchschnitte 1888 bis 1893 betrug dieser Gewinn 821.000 Gulden. Dennoch wird der Vollständigkeit wegen bei der Werthermittlung des Notenprivilegiums auch der Erfolg aus der Einrechnung dieses Gewinnes festgestellt werden.

In Verbindung mit dem Gewinn ist ferner das Vermögen der Bank maßgebend für den Werth des Privilegiums. Das Vermögen der Bank ist verhältnißmäßig ein sehr bedeutendes; es besteht derzeit aus 90 Millionen Gulden Aktienkapital, 32.4 Millionen Gulden Reservefonds und 4.9 Millionen Gulden Pensionsfonds, daher zusammen aus 127.3 Millionen Gulden. Um jedoch eine Verstärkung des Goldvorrathes der Bank einerseits und einen höheren Antheil der Staatsverwaltungen am Gewinne der Bank andererseits zu ermöglichen, ist die Rückzahlung der Schuld des Staates an die Bank und die Herabminderung des Aktienkapitals um 15 Millionen Gulden gedacht. Das Vermögen der Bank würde sich alsdann auf 112.3 Millionen Gulden stellen.⁹⁾

Bei den folgenden Berechnungen ist das gegenwärtige Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie der übrigen in Vergleich gezogenen Banken als Grundlage angenommen, da sich dasselbe im Laufe der in Rechnung gezogenen Jahre nur ganz unbedeutend geändert hat. Buchmäßig hat sich das Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank allerdings mit 11. August 1892 um fl. 13,525.000 als den Kursgewinn am Golde erhöht. Aber diesen Gewinn besaß die Bank

⁹⁾ Wie später ausgeführt wird, besitzen andere Notenbanken an Aktienkapital und Reserven folgende Beträge:

Deutsche Reichsbank	150,000.000,
Bank von Frankreich	Fr. 225,015.000,
Bank von England	£ 17,564.800,

oder nach den Sätzen 1 Gulden ö. W. = 1.7 Mark = 2.1 Francs = 20 Pence in Gulden umgerechnet:

Deutsche Reichsbank	fl. 88,235.000,
Bank von Frankreich	„ 107,150.000,
Bank von England	„ 210,777.000.

Auch nach Reduktion des Aktienkapitals um 15 Millionen würde das Kapital der Oesterreichisch-ungarischen Bank noch bedeutend das der Deutschen Reichsbank und auch das der Bank von Frankreich übersteigen.

thatsächlich schon früher, nur daß er in Folge der buchmäßigen Werthung des Goldes nach dem Verhältnisse zum österreichischen Währungssilber wie $1:15\frac{1}{2}$ in ihrer Bilanz nicht zum Ausdruck gelangte und gleichsam nur eine latente Reserve bildete. ⁹⁾

Schließlich muß bemerkt werden, daß bei den nachstehenden Berechnungen über den Werth des Privilegiums auch die Bankrate eine wichtige Rolle spielt. Denn zu diesem Zinsfuße wäre es dem Aktionär zuverlässig möglich, seinen Antheil am Vermögen der Bank bei voller Sicherheit fruchtbringend anzulegen. Nur jenes Percent, um welches die Dividende die Bankrate übersteigt, ist der Gewinn, welcher dem Aktionär aus dem Privilegium fließt. Im Durchschnitte der sechs Jahre 1888—1893 betrug die Bankrate $4.248\frac{0}{100}$.

Das gegenwärtige, der Oesterreichisch-ungarischen Bank verliehene Privilegium von zehn Jahren dauert bis Ende 1897. Die Darlehensschuld des Staates an die Bank betrug Anfangs 1888 fl. 79,403.386.65.⁵, im Durchschnitte der Jahre 1888—1893 nach dem Stande zu Beginn jedes Jahres gerechnet fl. 78,430.441.03 und ist unverzinslich; die beiden Staatsverwaltungen participiren am Gewinne der Bank nach $7\frac{0}{100}$ des Aktienkapitales zur Hälfte. Dem Pensionsfonds kann aus dem Gewinne eine Quote von $2-4\frac{0}{100}$ überwiesen werden. Bei den folgenden Berechnungen ist eine Quote von $4\frac{0}{100}$ angenommen.

Dies vorausgeschickt, ergeben sich auf Grund der Rechnungsabschlüsse von 1888—1893 für den Werth und Preis des Privilegiums folgende Ziffern:

⁹⁾ Diesbezüglich wurde das ausschließliche und unbeschränkte Eigenthumsrecht der Bank durch die Noten der beiden hohen Finanzministerien vom 25., beziehungsweise 24. April 1892, Nr. ²²⁸¹_{S. M.} und Nr. ¹²⁶⁹_{P. M.}, auch anerkannt. (Bericht an die Generalversammlung in der außerordentlichen Sitzung vom 23. Mai 1892.)

I.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen:

a) Berechnung unter Einbeziehung des Gewinnes aus dem Hypothekar-Kredits-Geschäfte. ¹⁰⁾

Aktionäre:

Dividende	fl.	6,682.000
Quote an den Pensionsfonds	"	107.000
	Zusammen .	fl. 6,789.000
oder $5\frac{333}{1000}\%$ von fl. 127,300.000		
ab $4\frac{248}{1000}\%$ " " 127,300.000	"	5,408.000
<u>$1\frac{95}{1000}\%$</u>	Werth des Privilegiums .	<u>fl. 1,381.000</u>

Staatsverwaltungen:

4 ⁰ / ₁₀ ige Zinsen aus der Schuld des Staates an die Bank	fl.	3,137.000
Gewinnanteil	"	384.000
Für die Aktionäre entrichtete Steuer von der Dividende (exklusive Kommunalsteuern)	"	808.000
	Preis des Privilegiums .	<u>fl. 4,329.000</u>

¹⁰⁾ Für die Vertheilung des Jahreserträgnisses ist Artikel 102 der Bankstatuten maßgebend.

Sienach erhielten von dem durchschnittlichen reinen Jahreserträgnisse per fl. 7,175.000
zunächst die Aktionäre 5⁰/₁₀ des eingezahlten Aktienkapitales von 90 Millionen Gulden mit " 4,500.000

Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse per . . fl. 2,675.000
wurden 4⁰/₁₀, d. i. " 107.000

in den Pensionsfonds hinterlegt, und von dem Reste per . . . fl. 2,568.000
zunächst die Dividende um weitere 2⁰/₁₀ von 90 Millionen Gulden, d. i. " 1,800.000

auf 7⁰/₁₀ des eingezahlten Aktienkapitales ergänzt. Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes per fl. 768.000

wurde die Hälfte mit fl. 384.000
der für die Aktionäre entfallenden Dividende zugerechnet, während die andere Hälfte per " 384.000
den beiden Staatsverwaltungen zufließt.

Die thatsächlich zur Vertheilung gelangte Dividende ist etwas geringer, was sich durch die jeweiligen Gewinnvorträge erklärt.

Von der Notensteuer (Artikel 84 der Statuten) und der Realitätensteuer (Artikel 92 der Statuten) wurde hier abgesehen.

b) Berechnung unter Ausscheidung des Gewinnes aus dem Hypothekar-Kredits-Geschäfte. ¹¹⁾

Aktionäre:

Dividende	fl.	6,227.000
Quote an den Pensionsfonds	„	72.000
Zusammen	fl.	6,299.000
oder $4\frac{948}{1000}$ von fl. 127,300.000		
ab $4\frac{248}{1000}$ „ „ 127,300.000	„	5,408.000
$0\frac{700}{1000}$	Werth des Privilegiums	fl. 891.000

Staatsverwaltungen:

$4\frac{0}{100}$ ige Zinsen aus der Schuld des Staates an die Bank	fl.	3,137.000
Für die Aktionäre entrichtete Steuer von der Dividende (exklusive Kommunalsteuern)	„	754.000
Preis des Privilegiums	fl.	3,891.000

¹¹⁾ Der Gewinn aus dem Hypothekar-Kredits-Geschäfte betrug im Durchschnitte der Jahre 1888—1893 jährlich fl. 821.000. Nach dem Verhältnisse dieses Gewinnes zu der bezahlten durchschnittlichen Gesamtdividende von fl. 6,682.000 entfiel von der Dividendensteuer per fl. 808.000 ein Theil von fl. 99.000 auf den Ertrag aus dem Hypothekar-Kredits-Geschäfte, aus welchem dieser Steuerbetrag auch bestritten wurde. Bei Ausscheidung des Gewinnes aus dem Hypothekar-Kredits-Geschäfte vermindert sich sonach die Steuer von der Dividende um diese fl. 99.000, welche Verminderung jedoch dem Gewinne der Notenbank nicht zu flatten kommt; dagegen erhöht sich die erwähnte Steuer durch die Verminderung der Quote für den Pensionsfonds und das Wegfallen des Gewinnantheiles der Staatsverwaltungen wieder um fl. 45.000, beziehungsweise mit Rücksicht auf die Kommunalsteuern um fl. 53.000. Das in der Berechnung *sub a)* ausgewiesene reine Jahreserträgniß von fl. 7,173.000 ist daher um fl. 821.000 + fl. 53.000 = fl. 874.000 geringer, sonach mit fl. 6,299.000 angenommen. Das Vermögen der Bank kommt bei dem Hypothekar-Kredits-Geschäfte nicht in Betracht, da dieses Geschäft keine Mittel der Notenbank in Anspruch nimmt. Wollte dennoch aus formalen Gründen ein Theil des Vermögens ausgeschieden werden, so könnte dieser Theil im Sinne des §. 57 der Statuten der Hypothekar-Kredits-Abtheilung und des Artikels 6 der Bankstatuten höchstens 15 Millionen Gulden betragen, die aus dem Reservefonds entnommen werden müßten. Dadurch würde aber das Jahreserträgniß der Notenbank sich noch weiters vermindern, während das *sub b)* hier ausgewiesene Verhältniß vom Werth zum Preis des Privilegiums ziemlich unverändert bliebe.

II.

Bei Rückzahlung der Schuld des Staates an die Bank, Reduktion des Aktienkapitales um 15 Millionen Gulden auf 75 Millionen Gulden und Herabsetzung des Präcipums für die Aktionäre von 5% auf 4%, sowie der Grenze für die Gewinnbetheiligung des Staates von 7% auf 6%:¹²⁾

a) Berechnung unter Einbeziehung des Gewinnes aus dem Hypothekar-Kredits-Geschäfte.

Aktionäre:	
Dividende	fl. 5,811.000
Quote an den Pensionsfonds	„ 172.000
	Zusammen . fl. 5,983.000
oder 5.328 ⁰ / ₁₀ von fl. 112,300.000	
ab 4.248 ⁰ / ₁₀ „ „ 112,300.000	„ 4,771.000
<u>1.080 ⁰/₁₀</u>	Werth des Privilegiums . fl. 1,212.000
Staatsverwaltungen:	
Gewinnantheil	fl. 1,312.000
Für die Aktionäre entrichtete Steuer von der Dividende (exklusive Kommunal-	
steuern)	„ 703.000
	Preis des Privilegiums . fl. 2,015.000

b) Berechnung unter Ausscheidung des Gewinnes aus dem Hypothekar-Kredits-Geschäfte.

Aktionäre:	
Dividende	fl. 5,389.000
Quote an den Pensionsfonds	„ 137.000
	Zusammen . fl. 5,526.000
oder 4.921 ⁰ / ₁₀ von fl. 112,300.000	
ab 4.248 ⁰ / ₁₀ „ „ 112,300.000	„ 4,771.000
<u>0.673 ⁰/₁₀</u>	Werth des Privilegiums . fl. 755.000
Staatsverwaltungen:	
Gewinnantheil	fl. 889.000
Für die Aktionäre entrichtete Steuer von der Dividende (exklusive Kommunal-	
steuern)	„ 652.000
	Preis des Privilegiums . fl. 1,541.000

¹²⁾ Bei den nachfolgenden Berechnungen ist das reine Jahresertragniß mit Rücksicht auf die Verminderung der Steuer von der Dividende bei a) um fl. 106.000 + fl. 16.000 Ersparniß an Kommunalsteuern = fl. 122.000 und bei b) um fl. 101.000 + fl. 15.000 Ersparniß an Kommunalsteuern = fl. 116.000 höher als bei den entsprechenden Berechnungen unter I, sonach bei II a) mit fl. 7,295.000 und bei II b) mit fl. 6,415.000 angenommen.

Die vorliegende Arbeit, welche den Zweck hat, in einer so wichtigen Frage, wie es der Werth und Preis des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist, den Sachverhalt klar hinzustellen, wäre nicht vollständig, wenn sie nicht durch Mittheilungen über den Werth und Preis des Privilegiums anderer großen Notenbanken und durch entsprechende Vergleichen ergänzt würde. Drei dieser Banken dürften hier genügen, nämlich: die Deutsche Reichsbank, die Bank von Frankreich und die Bank von England.

Deutsche Reichsbank.

Bei der Deutschen Reichsbank sind nur die Jahre 1891—1893 zum Vergleich herangezogen, weil erst seit 1. Jänner 1891 die Bankgesetz-Novelle vom 18. Dezember 1889, R. G. B. Nr. 26, in Kraft steht. Ferner ist zu bemerken, daß die Deutsche Reichsbank bedeutende Guthaben des Reiches und der Bundesstaaten unverzinslich auf dem Konto führt, jedoch weder die Kassengeschäfte des Reiches noch der Bundesstaaten besorgt. Diese Guthaben betragen mit Jahreschluß durchschnittlich 79.730 Millionen Mark. Das Vermögen der Bank besteht statutarisch aus 120 Millionen Mark Grundkapital und 30 Millionen Mark Reservefonds, der erst mit Ende 1891 nach Zuweisung von 997.000 Mark voll geworden ist. Da jedoch der Reservefonds zur einen Hälfte den Anteilseignern (Aktionären), zur anderen Hälfte dem Reiche gehört, beträgt das arbeitende Kapital der Anteilseigner nur 135 Millionen Mark. Eine Schuld des Reiches oder der Bundesstaaten an die Bank besteht nicht. Die Dividende 1891—1893 betrug durchschnittlich $7.15\frac{1}{3}\%$, die durchschnittliche Bankrate 3.687% . Der Gewinnantheil des Reiches war im Durchschnitt jährlich 7,160.000 Mark.

Die Dauer des Privilegiums, ursprünglich 15 Jahre, ist dahin geordnet, daß dasselbe von zehn zu zehn Jahren stillschweigend erneuert wird, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf eine Kündigung erfolgt. Auf diese Weise wurde das Privilegium zum ersten Male mit 1891 auf 10 Jahre erneuert und läuft mit Ende 1900 ab. Die Bank ist im gesammten Reichsgebiete von

staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern frei. Das Reich participirt am Gewinn der Bank seit 1891 nach $3\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals zur Hälfte und, soweit die Dividende der Antheilseigner 6% übersteigt, zu drei Vierteln. Die Zuweisungen an den Reservefonds gehören zur Hälfte den Antheilseignern, zur Hälfte dem Reiche. Gemäß einer Bestimmung über die Abtretung der Preussischen Bank an das Reich zahlt schließlich die Reichsbank während ihres Bestandes an Preußen jährlich 1,865.730 Mark bis Ende 1925.

B e r e c h n u n g.

Antheilseigner:	
Dividende	M. 8,584.000
Ein Drittel (Durchschnitt der drei Jahre) des 1891 für die Antheilseigner an den Reservefonds überwiesenen Betrages	" 166.000
Zusammen .	M. 8,750.000
oder $6\frac{481}{10}\%$ von M. 135,000.000	
ab $3\frac{687}{10}\%$ " " 135,000.000	" 4,977.000
<u>$2\frac{794}{10}\%$</u>	<u>Werth des Privilegiums . M. 3,773.000</u>
Reichsverwaltung:	
Gewinnantheil	M. 7,160.000
Ein Drittel (Durchschnitt der drei Jahre) des 1891 für die Reichsverwaltung an den Reservefonds überwiesenen Betrages	" 166.000
Die jährliche Zahlung an Preußen	" 1,865.000
Preis des Privilegiums .	<u>M. 9,191.000</u>

Bank von Frankreich.

Die Bank von Frankreich gehört zu den bestituirten Notenbanken. Insbesondere kommt ihr der außerordentliche Metallgeldreichthum des Landes zu statten; außerdem erfreut sie sich der größten Fürsorge der Staatsgewalt, ohne von ihrem kommerziellen Standpunkte abgedrängt zu werden. Unbeschadet der öffentlichen Interessen finden bei der Verwaltung der Bank die Interessen der Aktionäre die größte Berücksichtigung.

Zu dem hier beabsichtigten Vergleich sind die Jahre 1888—1893 herangezogen. Die Bank verfügt über sehr bedeutende Guthaben des Staates, ohne diese zu verzinsen; in dem erwähnten Zeitraume betrugen diese Guthaben mit Jahreschluß durchschnittlich 260.424 Millionen Francs.

Die Bank besorgt keine Kassengeschäfte für den Staat. Das Vermögen der Bank besteht aus 182.₅ Millionen Francs Aktienkapital und 42.₅₁₅ Millionen Francs Reserven, daher im Ganzen aus 225.₀₁₅ Millionen Francs. Dem Staate ist ein Kredit von 140 Millionen Francs eingeräumt. Dieser letztere Betrag spielt jedoch keine Rolle, da er in der Regel von den Guthaben des Staates bei der Bank weitaus übertroffen wird. Die Dividende 1888—1893 betrug durchschnittlich 14.₄%, die durchschnittliche Bankrate 2.₈₉₈%.

Das zuletzt auf 30 Jahre verlängerte Privilegium der Bank von Frankreich reicht bis Ende 1897. Von 1872—1890 zahlte die Bank 3% Steuer von der Dividende; im Jahre 1891 wurde diese Steuer auf 4% erhöht. Ferner zahlt die Bank seit 1803 eine Stempeltaxe auf die Notenzirkulation; im Jahre 1878 wurde diese Taxe dahin festgesetzt, daß von jenem Theilbetrage der durchschnittlichen jährlichen Notenzirkulation, welcher den produktiven und kommerziellen Operationen (Eskompte und Lombard) entspricht, 0.₅% und von dem Ueberschusse 0.₂% entrichtet werden. Der Staat participirt nicht an dem Gewinne der Bank. Uebersteigen die dem Staate kreditirten 140 Millionen Francs das Guthaben des Staates, so wird der Ueberschuß der Bank verzinst, und zwar bis zu 60 Millionen nach dem Diskontfaze, aber mit nicht mehr als 3%, die weiteren 80 Millionen zu 1%.¹³⁾

¹³⁾ Nach dem im Anhange mitgetheilten, bisher noch nicht erledigten Gesetzentwurfe über die Verlängerung des Privilegiums der Bank von Frankreich auf weitere 23 Jahre soll in Zukunft eine Verzinsung der dem Staate kreditirten Summen in keinem Falle mehr eintreten; die Bank soll außerdem für die Dauer des neuen Privilegiums jährlich Frs. 2,500.000 an den Staat bezahlen.

Man hat in Oesterreich Veranlassung genommen, auf diese Bestimmungen des Gesetzentwurfes als auf „bedeutend höhere Lasten für die Bank, als sie bisher zu tragen hatte“ hinzuweisen und mit einem Seitenblicke auf die Oesterreichisch-ungarische Bank hervorzuheben, daß die Bank von Frankreich dazu ihre Zustimmung gegeben habe.

Es genügt, dem gegenüber zu erwähnen, daß die Summen, welche die Bank von Frankreich von dem Staate als Zinsen für die gewährten Kredite erhielt, im Durchschnitt der Jahre 1888—1893 jährlich Frs. 66.610 — im Jahre 1892 beispielsweise Frs. 78 Tsd. 30 — betragen haben, und daß die obige Summe von Frs. 2,500.000 gefunden wurde, indem man unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Dividende der 15 vorausgegangenen Jahre 1876—1890 (die Jahre 1871—1875 wurden wegen ihrer exceptionell hohen Dividenden ausgeschieden) eine Gewinnbetheiligung des Staates an dem Reingewinne der Bank zur Hälfte nach 16 Percent vom Aktienkapitale annahm.

Berechnung.

Aktionäre:		
Dividende	Frcs.	26,280.000
oder $11\frac{679}{10}\%$ von Frcs. 225,015.000		
ab $2\frac{898}{10}\%$ " " 225,015.000	"	6,521.000
<u>$8\frac{781}{10}\%$</u>	Verth des Privilegiums .	<u>Frcs. 19,759.000</u>
Staatsverwaltung:		
Dividendensteuer	Frcs.	947.000
Stempeltaxe auf die Noten-Zirkulation	"	885.000
Staats- und Kommunalsteuern ¹⁴⁾	"	539.000
	Preis des Privilegiums .	<u>Frcs. 2,371.000</u>

Bank von England.

Die Bank von England, errichtet 1694, ist eine Weltbank. In ihrem Verhältniß zum Staate ist sie dessen Gläubiger, Verwalter der Nationalschuld und Bankier. Dennoch ist die Verwaltung vollkommen autonom und von jeder staatlichen Intervention unabhängig. Die Guthaben des Staates bei der Bank sind unverzinslich und betrugen in dem Zeitraume 1888—1893 mit Jahreschluß durchschnittlich 5,512.000 Pfund Sterling.

Das Vermögen der Bank besteht aus 14,553.000 Pfund Sterling Grundkapital und 3,011.800 Pfund Sterling Verlustreserve ¹⁵⁾, zusammen aus 17,564.800 Pfund Sterling. Dem Staate ist ein Darlehen von 11,015.100 Pfund Sterling gegen $2\frac{3}{4}\%$ Zinsen gewährt; bis Ende 1891 betrug diese Verzinsung 3% . Die Dividende 1888—1893 betrug durchschnittlich $10\frac{167}{100}\%$, die durchschnittliche Bankrate $3\frac{380}{100}\%$.

¹⁴⁾ In Ermangelung eines Anhaltspunktes dafür, wie viel von den bezahlten Steuern Staats- und wie viel Kommunal-Steuern sind, wurden hier die gesamten entrichteten Steuern eingestellt.

¹⁵⁾ Das Konto „Rest“ in dem Stande der Bank von England umfaßt sowohl den Reservefonds als die laufenden Erträge. Nach dem in der Generalversammlung der Aktionäre vom 15. März 1894 erstatteten Berichte des Gouverneurs der Bank von England betrug der Reservefonds am Schlusse des mit 28. Februar 1894 abgelaufenen letzten Semesters £ 3,011.802 „ 17 „ 11.

Die Bank von England rechnet nach Semestern u. zw. vom 1. März bis 31. August und vom 1. September bis Ende Februar. Die obige durchschnittliche Dividende ist sowohl vom 1. März 1888 bis zum 28. Februar 1894 zu verstehen; dagegen wurde der Durchschnitt der Bankrate der besseren Vergleichung mit den anderen Banken wegen wie bei diesen von Anfang 1888 bis Ende 1893, der Durchschnitt der Staatsguthaben ebenfalls wie bei den anderen Banken nach dem jeweiligen Stande mit Schluß der Solarjahre 1888 bis 1893 berechnet.

Seit 1855 kann das Privilegium alljährlich gekündigt werden und erlischt alsdann nach zwölf Monaten, selbstverständlich gegen Begleichung aller Forderungen der Bank an den Staat. Die Bank zahlt keine Steuern, verwaltet hingegen die Nationalschuld gegen eine Vergütung, von der jedoch ein Betrag von jährlich 180.000 Pfund Sterling und ein variabler Antheil am Gewinn aus der Notenummission, so weit diese 14 Millionen Pfund Sterling übersteigt, in Abzug zu bringen sind. Im Durchschnitte erreicht der Antheil am Gewinn jährlich 20.000 Pfund Sterling. Darnach hätte der Staat von der Bank im Ganzen jährlich 200.000 Pfund Sterling zu erhalten, die sich jedoch mit der vom Staat an die Bank zu entrichtenden Vergütung für die Verwaltung der Nationalschuld kompensiren.

B e r e c h n u n g .

Aktionäre:		
Dividende		£ 1,479.500
oder $8\frac{423}{100}$ von £ 17,564.800		
ab $3\frac{380}{100}$ „ „ 17,564.800		„ 593.700
<u>$5\frac{43}{100}$</u>	Werth des Privilegiums .	<u>£ 885.800</u>
	Dagegen: Preis des Privilegiums .	<u>£ 200.000</u>

bestehend in den Kosten, welche die Verwaltung der Nationalschuld der Bank verursacht.

Für die Vergleichung von Privilegien auf die finanziellen Bedingungen sind sowohl die absoluten Ziffern für den Werth und den Preis des Privilegiums als auch das Verhältniß der Participation der Staatsverwaltungen und der Aktionäre an dem Gesamtnutzen maßgebend. Da jedoch die Vergleichung auf der Grundlage nur Einer Währung stattfinden kann, erscheinen in der nachstehenden Zusammenstellung der untersuchten Privilegien der Oesterreichisch-ungarischen Bank, der Deutschen Reichsbank, der Bank von Frankreich und der Bank von England die für Werth und Preis ermittelten Beträge fremder Währung, die vereinigt den Gesamtnutzen des betreffenden Privilegiums bilden, in Gulden österreichischer Währung umgerechnet, wobei im Sinne des Münzgesetzes vom 2. August 1892, womit die Kronenwährung festgestellt wurde, 1 Gulden gleichgesetzt ist 1.7 Mark, 2.1 Francs, 20 Pence. Das Verhältniß der Participationen ist in Procenten ausgedrückt.

	Werth des Privilegiums % vom Vermögen	Betrag	Preis des Privilegiums	Gesamtnutzen des Privilegiums	Participation an dem Gesamtnutzen des Privilegiums Aktionäre (Werth des Privilegiums) in Percenten	Gesamtnutzen Staat (Preis des Privilegiums) in Percenten
	in Gulden österr. Währ.					
Oesterreichisch-ungarische Bank.						
I. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen:						
a) unter Einbeziehung des Gewinnes aus dem Hypothekarkredits-Geschäfte	1·085	1,381.000	4,329.000	5,710.000	24·19	75·81
b) unter Ausscheidung des Gewinnes aus dem Hypothekarkredits-Geschäfte	0·700	891.000	3,891.000	4,782.000	18·63	81·37
II. Bei Rückzahlung der Schuld des Staates an die Bank, Reduktion des Aktienkapitales um 15 Millionen Gulden auf 75 Millionen Gulden und Herabsetzung des Präcipuums für die Aktionäre von 5% auf 4%, sowie der Grenze für die Gewinnbetheiligung des Staates von 7% auf 6%:						
a) unter Einbeziehung des Gewinnes aus dem Hypothekarkredits-Geschäfte	1·080	1,212.000	2,015.000	3,227.000	37·56	62·44
b) unter Ausscheidung des Gewinnes aus dem Hypothekarkredits-Geschäfte	0·673	755.000	1,541.000	2,296.000	32·88	67·12
Deutsche Reichsbank	2·794	2,219.000	5,406.000	7,625.000	29·10	70·90
Bank von Frankreich	8·781	9,409.000	1,129.000	10,538.000	89·29	10·71
Bank von England	5·043	10,634.000	2,400.000	13,034.000	81·59	18·41

Aus dieser Zusammenstellung geht mit mathematischer Sicherheit hervor, daß das Privilegium der Bank von Frankreich und diesem nahekommend das Privilegium der Bank von England riesig im Nutzen für die Aktionäre die Privilegien der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Deutschen Reichsbank überragen. Und doch kann nicht behauptet werden, daß das öffentliche Wohl in Frankreich und England darunter Schaden leidet oder gelitten habe; im Gegentheil, die neueste Geschichte erzählt uns von den gewaltigen Leistungen der Bank von Frankreich für das öffentliche Wohl in den Tagen der schwersten Schicksalsschläge, die politisch und wirthschaftlich das Reich in seinen Grundfesten erschüttert hatten. Die hohen Dividenden wurden mit Bucherzinsen heimgezahlt. Niemals hätte die Bank von Frankreich das zu leisten vermocht, würde sie nicht in guten Tagen dazu die Kraft gesammelt haben. Es wäre ein übles Beginnen, durch Einschränkung der Selbständigkeit und durch fiskalische Maßregeln an den ehrenreichen Traditionen dieser Bank zu rütteln.

Bei der Bank von England spielen allerdings im Zusammenhange mit dem Welthandel besondere Verhältnisse mit, die bei den kontinentalen Banken von keinem oder geringerem Belange sind. Immerhin fordert es zum Nachdenken auf, daß weder die englische Regierung noch das Parlament sich verleiten lassen, die Bank mit finanziellen Ansprüchen auf Kosten der Aktionäre empfindlich zu belasten. Die Bank von England, gleich stark wie patriotisch, war daher wiederholt im Stande, finanzielle Opfer dem öffentlichen Wohl zu bringen.

Die Deutsche Reichsbank ist eine Schöpfung der neuesten Zeit; ihre fein erdachte Konstruktion stützt sich auf das Princip der Omnipotenz des Reiches; der Aktionär ist von untergeordneter Bedeutung; ihre letzte Probe hat die Bank noch nicht bestanden, das Urtheil über sie ist daher nicht abgeschlossen. Die finanziellen Bedingungen des Privilegiums sind so gestellt, daß das Reich ein sehr gutes Geschäft macht; trotzdem ist das Participations-Verhältniß an dem Gesamtnutzen (Werth und Preis) des Privilegiums für die Aktionäre günstiger, als dermalen das betreffende Verhältniß *sub I a)* und selbstverständlich noch viel günstiger als jenes *sub I b)* bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Vergleicht man außerdem das gegenwärtige Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank *sub I* mit der Voraussetzung II, so ergibt sich, daß sich dieses Privilegium bei der letzteren Voraussetzung *sub a)* noch um 0.005 % und *sub b)* um 0.027 % weiter verschlechtert, daher nach wie vor gegen die verglichenen Banken überhaupt höchst ungünstig bleibt. Der Umstand, daß trotz dieser Ungunst das Participations-Verhältniß am Gesamtnutzen des Privilegiums sich für die Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank etwas günstiger gestaltet als bei dem gegenwärtigen Privilegium, beweist nur, daß durch die Rückzahlung der Schuld des Staates an die Bank der Staat wohl eine Einbuße am Preis des Privilegiums erleidet, die Bank davon aber keinen materiellen Nutzen hat.

Zwei Ursachen erklären diese Thatsache, wobei ein Vergleich mit Deutschland gestattet sei: erstens ist das in der Oesterreichisch-ungarischen Bank investirte Vermögen der Aktionäre um 47.9 Millionen Gulden größer als das Vermögen der Anttheilseigner bei der Deutschen Reichsbank; zweitens sind die Quellen, aus welchen die Notenbank ihren Nutzen schöpft, in unserer Monarchie noch nicht so weit erschlossen als in Deutschland. Die erste Ursache läßt sich jedoch erst dann in ausgiebigem Maße beseitigen, wenn die zweite schwindet; und diese kann wieder nur allmählig nach einer langen Reihe von Jahren unausgesetzter Arbeit und größter Sparsamkeit verschwinden. So lange aber Oesterreich-Ungarn dem Auslande gegenüber wirthschaftlich schwach ist, muß seine Notenbank stark sein, das heißt, ein verhältnißmäßig sehr hohes Kapital besitzen.

Daß, auch die Rückzahlung der Schuld des Staates an die Bank und die Führung der Staatskassenbestände auf dem Konto bei der Letzteren vorausgesetzt, eine Erhöhung der Dividende der Oesterreichisch-ungarischen Bank weder vor noch nach Aufnahme der Barzahlungen zu erwarten ist, wurde bereits betont. ¹⁶⁾ Das schließt jedoch nicht aus, daß sich der

¹⁶⁾ Wie der Motivenbericht zu dem Gesetzentwurfe über die Verlängerung des Privilegiums der Bank von Frankreich hervorhebt, hat sich der Umfang der Geschäfte bei der Bank von Frankreich seit dem letzten Gesetze über die Erneuerung ihres Privilegiums, d. i. seit 1857, bis 1890 fast verdoppelt; die Dividende dagegen war in den Jahren 1859 bis 1863 durchschnittlich fast eben so groß als in den Jahren 1886—1890.



Werth des Privilegiums im Laufe der Jahre erhöhen kann. Halten sich die Staatsguthaben bei der Bank auf entsprechender Höhe, entwickelt sich, wie zu erwarten steht, mit der zunehmenden Hartgeldzirkulation der Giro- und Checkverkehr in lebhafterer Weise, und wachsen damit die bisher lächerlich geringen Giroguthaben bei der Bank an, hebt sich die Geschäftsthätigkeit in der Monarchie, und tritt in Folge der Ordnung des Geldwesens das fremde Kapital in höherem Maße als bisher mitwerbend auf: so wird auch die Bankrate durchschnittlich niedriger sein können als gegenwärtig. Die Dividende der Bankaktie mag dann eben so groß, ja sie mag selbst kleiner sein als jetzt, der Werth des Privilegiums ist gleichwohl ein höherer.

Aber der Weg bis dahin ist so weit, und das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist stets so kurz, daß diese Wertherhöhung wohl erst beim Ablaufe des nächsten Privilegiums für das zweitnächste wird in Rechnung gezogen werden können.

In die Verhandlungen um das Privilegium wird die Oesterreichisch-ungarische Bank mit dem klar ausgesprochenen Willen eintreten, die Absichten der hohen Regierungen und Parlamente in Bezug auf die künftige Stellung der Bank mit dem ganzen Reichthume ihrer Erfahrungen auf das zuvorkommendste zu unterstützen. Sie bringt aber auch die Ueberzeugung mit, daß die hohen Regierungen und Parlamente bei der Feststellung der Bedingungen des künftigen Privilegiums geneigt sein werden, den von der Bank unter wesentlich veränderten Verhältnissen zu übernehmenden Verpflichtungen und Lasten und der ihr aufzuerlegenden Verantwortlichkeit volle Rechnung zu tragen.

Es wäre bedauerlich, wenn die Meinung aufkommen könnte, daß es der Bank bei diesen Verhandlungen lediglich um ein „gutes Geschäft“ zu thun sei. Diese kleinliche Ambition hat die Bank nicht. Woran jedoch der Bank gelegen sein muß, ist die Befestigung und Aufrechthaltung des geordneten Geldwesens der Monarchie. Der Nutzen der Aktionäre wird

nicht in den Vordergrund gestellt; dennoch dürfen diese mit Fug und Recht verlangen, daß auch in finanzieller Beziehung der Werth des Privilegiums im richtigen Verhältniß zum Preis des Privilegiums stehe. Zum mindesten soll dieses Verhältniß nicht wesentlich schlechter sein, als bei anderen Notenbanken, die Anspruch auf ernste Beachtung haben. Dem öffentlichen Wohl wäre mit einer ärmlichen, ausgepumpten Notenbank nicht gedient; denn die Leistungen einer solchen Bank könnten sich naturgemäß nur auf einem niedrigen Niveau bewegen.

Anhang. Die im Anhang beigegebene Tabelle „Dividende der Notenbanken 1870—1893“ bedarf keiner Erläuterung; Ziffern sagen hier mehr als Worte. Jedem Unbefangenen wird aus dieser Tabelle klar, daß die Dividende der Oesterreichisch-ungarischen Bank und ihrer Vorgängerin, gemessen mit dem Maßstabe der betreffenden Zeit, selbst auf das Aktienkapital allein bezogen, stets eine bescheidene war. Ueberhaupt darf der Bank das Verdienst nicht abgesprochen werden, daß sie das materielle Interesse der Aktionäre niemals den allgemeinen Interessen übergeordnet hat.

Höchst lehrreich ist der im Anhang weiter folgende „Gesetzentwurf betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Bank von Frankreich 1891“. Die Vorlage, ausgearbeitet von dem damaligen Finanzminister Maurice Rouvier, ist ein Meisterstück staatsmännischer Auffassung und finanzpolitischer Klugheit. Frei von allem Kleinlichen wird die Frage des Notenprivilegiums in großem Style behandelt. Das war in Frankreich immer so; darum darf es nicht Wunder nehmen, daß die Bank von Frankreich im Frieden wie im Kriege stets so mächtig und leistungsfähig war und ist, wie keine andere. Jedermann sei das Studium dieser Vorlage auf das wärmste und dringendste empfohlen.

Anhang.

I.

Dividende der Notenbanken 1870—1893.

Dividende der Notenbanken 1870—1893.

Jahr	Privilegierte öfterr. Nationalbank nunmehr Oesterreichisch- ungarische Bank	Preussische Bank, nunmehr Reichsbank	Bank von Frankreich	Bank von England	Jahr **)
	In Prozenten des Aktien-Kapitales *)				
1870	8 ⁷⁵⁰⁰	11 ⁷⁵⁰	11 ⁴	9	1870/1871
1871	9 ⁶⁶⁶⁷	12 ³⁰⁰	27 [—]	8 ^{3/4}	1871/1872
1872	10 ⁷⁶⁶⁷	13 ³³³	32 [—]	9 ^{3/4}	1872/1873
1873	11 ¹⁶⁶⁷	20 [—]	35 [—]	10 ^{1/4}	1873/1874
1874	10 ⁰⁸³³	12 ⁷⁵⁰	28 ⁵	9 ^{1/2}	1874/1875
1875	8 ³³³³	15 ⁶⁰³	20 [—]	9	1875/1876
1876	7 ⁵⁰⁰⁰	6 ¹²⁵	14 ⁵	9 ^{1/2}	1876/1877
1877	7 ⁸³³³	6 ²⁹⁰	9 ⁵	9 ^{1/4}	1877/1878
1878	7 ³³³³	6 ³⁰⁰	9 ⁵	10 ^{1/2}	1878/1879
1879	6 ⁵⁰⁰⁰	5 [—]	11 [—]	9 ^{1/2}	1879/1880
1880	6 ³⁸³³	6 [—]	15 [—]	9 ^{1/2}	1880/1881
1881	6 ⁵⁰⁰⁰	6 ⁶⁶⁷	25 [—]	10	1881/1882
1882	7 ¹⁶⁶⁷	7 ⁰⁵⁰	29 [—]	10 ^{1/2}	1882/1883
1883	7 ¹⁶⁶⁷	6 ²⁵⁰	22 ⁶	10	1883/1884
1884	7 ⁰⁵⁰⁰	6 ²⁵⁰	21 ⁴	9 ^{3/4}	1884/1885
1885	6 ⁴⁵⁰⁰	6 ²⁴⁰	18 ⁵	9 ^{3/4}	1885/1886
1886	6 ⁴³³³	5 ²⁹⁰	15 ⁵	9 ^{3/4}	1886/1887
1887	6 ⁶³³³	6 ²⁰⁰	15 [—]	9 ^{3/4}	1887/1888
1888	7 ¹⁸³³	5 ⁴⁰⁰	14 ²	10 ^{1/4}	1888/1889
1889	7 ²⁵⁰⁰	7 [—]	15 ²	10 ^{1/4}	1889/1890
1890	7 ⁸⁸³³	8 ⁸¹⁰	15 ⁷	11	1890/1891
1891	7 ⁷⁸³³	7 ⁵⁵⁰	15 ⁹	10 ^{1/4}	1891/1892
1892	7 ⁰⁶⁶⁷	6 ³⁸⁰	13 [—]	9 ^{3/4}	1892/1893
1893	7 ³⁸³³	7 ⁵³⁰	12 ⁴	9 ^{1/2}	1893/1894

*) Die nachfolgenden Dividenden-Ziffern sind in Prozenten des Aktienkapitales angegeben.

Für die Höhe der Verzinsung des gesamten Bankvermögens ist das Verhältnis des Aktienkapitales zu den Reserven maßgebend.

	Das Aktienkapital		Die Reserven		Das Gesamt- vermögen
	in Ziffern	in Prozenten vom Gesamt- vermögen	in Ziffern	in Prozenten vom Gesamt- vermögen	
bei der Oesterreichisch- ungarischen Bank: fl.	90.000.000	70 ⁷	fl. 37,300.000	29 ³	fl. 127,300.000
bei der Deutschen Reichsbank: M.	120,000.000	80	M. 30,000.000	20	M. 150,000.000
bei der Bank von Frankreich: Frs.	182,500.000	81 ¹¹	Fr. 42,515.000	18 ⁵⁹	Fr. 225,015.000
bei der Bank von England: £	14,553.000	82 ⁸⁵	£ 3,011.800	17 ¹⁵	£ 17,564.800

Die Reserven, welche durch die Dividende mit verzinst werden müssen, sind sonach bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank verhältnismäßig viel höher als bei den übrigen drei Banken.

**) Geschäftsjahr: 1. März bis Ende Februar.

Anhang.

II.

Gesekentwurf betreffend die Verlängerung des
Privilegiums der Bank von Frankreich. 1891.

N^o 1145.

Deputirtenkammer.

fünfte Legislaturperiode.

S^{ession} von 1891.

Beilage zum Sitzungsprotokoll vom 24. Jänner 1891.

Gesetzentwurf

betreffend die Verlängerung des Privilegiums der

Bank von Frankreich,

vorgelegt

im Namen des Herrn Carnot,

Präsidenten der Französischen Republik,

durch Herrn Rouvier,

Finanzminister.

Motivenbericht.

Meine Herren!

Das mit Gesetz vom 24. Germinal des Jahres XI der Bank von Frankreich verliehene Privilegium ist nach und nach durch verschiedene Gesetze bis zum 31. December 1897 verlängert worden.

Zu wiederholten Malen ist in der letzten Zeit die Frage der Erneuerung des Privilegiums der Bank von Frankreich in der Oeffentlichkeit aufgetaucht. Sie wurde besonders im Laufe des letzten Jahres seitens zahlreicher Handelskammern angeregt, die sich anlässlich des entscheidenden Eintretens der Bank in Fällen, in denen der öffentliche Credit von den schwersten Erschütterungen bedroht war, beeilt haben, laut die großen Dienste, welche die Bank dem Lande geleistet hat, anzuerkennen

und hervorzuheben, von welcher Wichtigkeit es sei, die Stabilität der Bank für die Zukunft durch Verlängerung ihres Privilegiums von jetzt ab auf einen längeren Zeitraum als die wenigen Jahre, die dasselbe noch zu laufen hat, zu sichern. Die Regierung hat geglaubt, sich diesen Anschauungen durch Einbringung des Gesetzentwurfes anschließen zu sollen, den wir die Ehre haben, hiemit Ihrer Prüfung zu unterbreiten.

Die Umstände, unter denen die Bank von Frankreich gegründet wurde, und die Geschichte der allmäligen Entwicklung ihres Geschäftsumfanges sind heute zu allgemein bekannt, als daß es nöthig erschiene, diesbezüglich in neue Details einzugehen. Es genügt, daran zu erinnern, daß das Gesetz vom 24. Germinal des Jahres XI (14. April 1803) der Bank für fünfzehn Jahre das Recht der Notenausgabe verlieh, wobei übrigens der Regierung das Recht vorbehalten blieb, anderen Instituten in den Departements ein gleiches Privilegium zu ertheilen. Das Kapital der Bank bestand damals aus 45 Millionen; das Eskompte-, das Inkasso- und das Kontokorrent-Geschäft, sowie der Handel mit Gold und Silber, das waren die Geschäftszweige, für welche die Bank errichtet wurde. Das Gesetz vom 22. April 1806 verlängerte ihr Privilegium auf weitere fünfundzwanzig Jahre über die zuerst bestimmten fünfzehn Jahre hinaus, d. i. bis zum 24. September 1843. In Gemäßheit dieses Gesetzes wurde die Leitung der Geschäfte einem von dem Staatsoberhaupte ernannten Gouverneur und zwei in gleicher Weise ernannten Vicegouverneuren unterstellt. Das Kapital wurde gleichzeitig auf 90 Millionen Francs erhöht, welche Summe jedoch mittelst in den Jahren 1814 bis 1820 durchgeführter Rückkäufe nach und nach auf 67,900.000 Francs herabgemindert wurde.

Das Gesetz vom 30. Juni 1840 verlängerte das Privilegium bis zum 31. Dezember 1867. Die Dekrete vom 27. April und 2. Mai 1848 bewirkten die Verschmelzung der neun Departements-Notenbanken mit der Bank von Frankreich, wodurch das Kapital der letzteren auf 91,250.000 Francs gebracht wurde.

Das Gesetz vom 9. Juni 1857 endlich verdoppelte das Kapital der Bank, welches damit seine gegenwärtige Höhe von 182,500.000 Francs,

vertheilt auf 182.500 Aktien, erreichte, und verlängerte die Dauer des Privilegiums auf dreißig Jahre vom 31. December 1867 an.

Das Privilegium endet somit in nicht ganz sieben Jahren. Wie nun aus der vorangeschickten kurzen Darstellung ersichtlich ist, erließ zwar eines der drei nacheinander erlassenen Gesetze über die Verlängerung des Privilegiums, jenes vom 30. Juni 1840, erst weniger als vier Jahre vor dem Zeitpunkte, mit welchem das Privilegium erlosch; dagegen ging das Gesetz vom 22. April 1806 um mehr als zwölf Jahre, jenes vom 9. Juni 1857 um 10 Jahre diesem Zeitpunkte voraus. Man war eben immer der Meinung, daß ein Institut, wie die Bank von Frankreich, um sich eines der Wichtigkeit seiner Aufgabe entsprechenden festen Kredites zu erfreuen, auch in gesicherten, stabilen Verhältnissen sein müsse und nicht den ungewissen Wechselfällen einer unsicheren Existenz preisgegeben werden dürfe. Die Sicherung einer längeren Dauer ist eines der wesentlichen Elemente für die Aufrechterhaltung jenes unerschütterlichen Kredites, Dank welchem das Land, ohne in seiner Lebenskraft berührt zu werden, wirtschaftliche und finanzielle Krisen gleich jenen, von welchen es wiederholt betroffen wurde, überwinden konnte.

Um nur von der letzten zu sprechen: während der ganzen Dauer des Krieges von 1870 haben die Noten der Bank, als das Metallgeld aus dem Umlaufe verschwand, die regelmäßige Bewegung des Güteraus-
tausches in normaler Weise gesichert. Frankreich hat, Dank der Vollkommenheit des Kreditinstitutes, über welches es verfügte, selbst in den kritischsten Augenblicken nicht die allgemeine Verwirrung kennen gelernt, welche ein entwerthetes Kreditgeld mit sich bringt. Außerdem konnte der Staatsschatz zu einer Zeit, da ihm mächtige Hilfsquellen dringend nöthig waren, von der Bank mehr als 1.500 Millionen zu einem Zinsfuße leihen, der vom 1. Jänner 1872 bis zur vollständigen Rückerstattung 1 $\frac{1}{2}$ % nicht überschritten hat. Die Bank konnte dem Staate ein so beträchtliches Darlehen gewähren, ohne daß das Vertrauen in ihren Kredit einen Augenblick erschüttert wurde, ohne daß die drei Milliarden Papiergeld, die mit ihrer Unterschrift umliefen, jemals eine Entwerthung erlitten.

Es ist wichtig, daß sich Frankreich unabhängig von seinen gewöhnlichen Hilfsquellen diese mächtige finanzielle Reserve unverfehrt erhalte. Dazu muß die Bank ihre Zukunft für eine entsprechend lange Zeit gesichert wissen; sie darf nicht der Gefahr ausgesetzt sein, unmittelbar vor dem Zeitpunkte, da ihre Existenz als privilegiertes Institut enden könnte, die Grundbedingungen oder sogar die Grundlage ihrer geschäftlichen Thätigkeit in Frage gestellt zu sehen. Die Regierung hat daher geglaubt, indem sie mit der Gesetzesvorlage, welche sie die Ehre hat, Ihnen hiemit zu unterbreiten, die Initiative ergriff, eine patriotische Pflicht zu erfüllen. Sie kommt damit gleichzeitig den Wünschen entgegen, welche von den in dieser Hinsicht berufensten Vertretern aller arbeitenden Klassen, von dreihundfünfzig Handelskammern, worunter jene von Bordeaux, Le Havre, Lille, Marseille, Nantes, Saint-Etienne und Toulouse, von den Handelsgerechten und den beratenden Körperschaften ausgesprochen wurden. In deren Namen, sowie im eigenen bittet Sie die Regierung, von jetzt ab für einen längeren Zeitraum als jener, dessen Ende herannahet, die Aufrechterhaltung eines Institutes zu gewährleisten, das solche Dienste geleistet hat und auch künftig zu leisten im Stande sein soll. Das ist der Gegenstand des ersten Artikels des Gesetzentwurfes, welcher das Privilegium der Bank von Frankreich um dreihundzwanzig Jahre, vom 31. December 1897 angefangen, verlängert.

Es genügt aber nicht, den Bestand der Bank zu sichern. Es müssen auch die wesentlichen Grundsätze, auf welchen das Vertrauen beruht, das sie mit vollem Rechte einzulösen gewußt hat, mit Festigkeit aufrecht erhalten werden, unter gleichzeitiger beständiger Anpassung an die in fortwährender Entwicklung begriffenen Bedürfnisse des Handels und der Industrie. Die Regierung mußte sich darüber klar werden, wie diesen beiden sich — allerdings nur scheinbar — widersprechenden Aufgaben genügt werden könnte; nach sorgfältiger Prüfung der Wünsche der Handelskammern und der sonstigen diesbezüglich näher betheiligten Interessen vertretenden Körperschaften und Gesellschaften, sowie nach eingehendem Studium der auswärtigen Notenbank-Gesetzgebung schlägt sie Ihnen nun

vor, in das Gesetz, dessen Entwurf hier vorliegt, eine Anzahl neuer Bestimmungen aufzunehmen, über welche sie mit der Bank von Frankreich, beziehungsweise mit dem Generalrathe derselben als dem Vertretungsorgane der Bank, übereingekommen ist. Diese Bestimmungen beziehen sich theils auf die Festsetzung des Preises, den die Bank für die durch die Verlängerung des Privilegiums ihr erwachsenden Vortheile dem Staate entrichten soll, theils erscheinen sie durch neue Bedürfnisse des Handels und der Industrie gerechtfertigt.

Zunächst war die Frage der Betheiligung des Staates am Gewinne der Bank zu ordnen. Im Wesen erscheint die Theilung des Reingewinnes, wie die Gesetzgebung mehrerer Nachbarstaaten eine solche kennt, vollkommen entsprechend. Hinsichtlich der Anwendung derselben hatte man zwischen zwei Vorgängen zu wählen: man konnte entweder für den Staat einen Antheil an dem über eine bestimmte Dividende hinaus den Aktionären zufallenden Reingewinne beanspruchen, oder man konnte untersuchen, wie groß auf dieser Grundlage die während des letzten normalen Zeitraumes von der Bank entrichtete Summe gewesen wäre und nach den so gefundenen Ergebnissen eine jährliche Pauschalziffer festsetzen.

Das zweite System erschien in doppelter Hinsicht vortheilhafter: einerseits sichert es dem Budget eine fixe Einnahme an Stelle einer eventuellen und veränderlichen; andererseits scheint dadurch die gegenseitige Unabhängigkeit der Bank und des Staates besser gewahrt, indem dem letzteren die Gelegenheit genommen wird, sich in Fragen der inneren Verwaltung einzumengen. Jede solche Einmischung ist aber in Wirklichkeit nur geeignet, dem Kredite einer Bank zu schaden, die in einem solchen Falle leicht in den Verdacht geräth, sich zu ihrem eigenen Nachtheile den Forderungen des Staates willfährig zu zeigen.

Prüft man das Verzeichniß der jährlich zur Vertheilung gelangten Summen, um die Normaldividende zu finden, über welche hinaus es billig erscheint, von der Bank die Theilung des Reingewinnes zu verlangen, so ergibt sich zunächst, daß man die Jahre, welche den Ereignissen von 1870 folgten, ausscheiden muß. Die Höhe der Dividenden erreichte in diesem

Zeitraume infolge von ganz besonderen Umständen, auf deren Wiederkehr nicht gerechnet werden kann, thatsächlich eine außergewöhnliche Ziffer, die nicht als Grundlage für die Berechnung angenommen werden kann.

Die Ergebnisse der letztverflossenen fünfzehn Jahre, die man berechtigt ist, als normale Jahre anzusehen, eignen sich daher besser zur Feststellung einer Durchschnittsziffer. Bei den halbjährigen Dividenden-Vertheilungen haben sich (in Nettosziffern, abzüglich der 3 % igen Einkommensteuer) folgende Beträge ergeben:

1876	{ 1. Semester	85	} . 145
	{ 2. "	60	
1877	{ 1. "	51	} . 95
	{ 2. "	44	
1878	{ 1. "	45	} . 95
	{ 2. "	50	
1879	{ 1. "	56	} . 110
	{ 2. "	54	
1880	{ 1. "	73	} . 150
	{ 2. "	77	
1881	{ 1. "	115	} . 250
	{ 2. "	135	
1882	{ 1. "	165	} . 290
	{ 2. "	125	
1883	{ 1. "	120	} . 226
	{ 2. "	106	
1884	{ 1. "	114	} . 214
	{ 2. "	100	
1885	{ 1. "	100	} . 185
	{ 2. "	85	
1886	{ 1. "	85	} . 155
	{ 2. "	70	
1887	{ 1. "	78	} . 150
	{ 2. "	72	
1888	{ 1. "	69	} . 142
	{ 2. "	73	
1889	{ 1. "	82	} . 152
	{ 2. "	70	
1890	{ 1. "	77	} . 157
	{ 2. "	80	

Die Summe von 2,500.000 Francs jährlich, über welche sich die Regierung mit dem Generalrathe der Bank geeinigt hat, stellt in abgerundeten Ziffern den Betrag vor, den die Bank im Durchschnitte dieser fünfzehn Jahre bezahlt haben würde, wenn der 80 Francs per Semester übersteigende Theil der Dividende zur Hälfte getheilt worden wäre.

Die jährliche Zahlung der Summe von 2,500.000 Francs hätte erst mit der Erneuerung des Privilegiums, d. h. von 1898 an, zu beginnen. Bis dorthin besitzt die Bank das Recht der Notenausgabe ohne mit Ausnahme der Steuern, welche sie zu tragen hat, irgend eine unmittelbare Abgabe an den Staatsschatz zu leisten. Gleichwohl würde sie auf diese Begünstigung verzichten und vom ersten Semester 1891 angefangen bis 1897 eine Summe von 1,700.000 Francs jährlich entrichten, was jenem Betrage entspricht, den sie in den letzten fünfzehn Jahren an den Staat bezahlt hätte, wenn der 90 Francs per Semester übersteigende Theil der Dividende zur Hälfte getheilt worden wäre. Aus diesem Titel würde der Staatsschatz sonach bei der sofortigen Erneuerung des Privilegiums von 1891 bis 1897 1,700.000 Francs jährlich, d. i. zusammen eine Summe von 11,900.000 Francs erhalten.

Der Artikel 3 der Gesetzesvorlage bezieht sich auf die von der Bank dem Staate bis zur Höhe von 140 Millionen gewährten Darlehen: 60 Millionen auf Grund des Uebereinkommens vom 10. Juni 1857 und 80 Millionen auf Grund des mit Gesetz vom 13. Juni 1878 genehmigten Uebereinkommens vom 29. März letzteren Jahres. Diese Darlehen werden verzinst, das erstere zum Zinsfuße von 3%, das letztere zum Zinsfuße von 1%. Der Betrag derselben kompensirt sich jedoch bezüglich der Zinsberechnung bis zu der erwähnten Höhe mit dem Kontokorrent-Guthaben des Staatsschatzes bei der Bank. Ist dieses Guthaben höher als 60 Millionen, aber niedriger als 140 Millionen, so hat der Staatsschatz die nach dem Satze von 1% zu berechnenden Zinsen der auf 140 Millionen fehlenden Summe zu vergüten. Ist das Guthaben niedriger als 60 Millionen, so werden diese Zinsen bezüglich der auf die ersten 60 Millionen fehlenden Summe mit 3% und bezüglich der restlichen 80 Millionen mit 1% berechnet.

Die Ziffer der jährlich an die Bank bezahlten Zinsen ist sehr veränderlich. Sie erhöht und vermindert sich, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, in namhafter Weise, je nachdem die Einnahmen des Staatsschatzdienstes das Guthaben des Staatsschatzes auf einer mehr oder weniger hohen Ziffer gehalten haben.

Verwaltungsjahr.	Vom Staatschatz an die Bank bezahlte Zinsen.
1883	212.689 Frcs.
1884	159.285 "
1885	84.547 "
1886	66.770 "
1887	207 "
1888	7.337 "
1889	89.221 "
1890	55.701 "

Nach den Bestimmungen des Artikels 3 hört mit 1. Jänner 1891 die weitere Verzinsung des Darlehens von 140 Millionen auf. Die Bank verlängert gleichzeitig dieses bis zum 31. Dezember 1892 gewährte Darlehen für die ganze Dauer ihres neuen Privilegiums. Der Staatschatz könnte dasselbe nur rückzahlen, wenn er eine Anleihe in der Höhe von 140 Millionen zu einem Zinsfuße aufnehmen würde, der für ein Anlehen in 3⁰/₁₀iger Rente, emittirt zum Kurse von 92 Frcs. 55 Cent. — das war der Kurs der letzten Emission — einer jährlichen Zinsenauslage von 4,538.000 Francs entsprechen würde. Der Ihnen unterbreitete Vorschlag ist sonach vom budgetären Standpunkte von der größten Wichtigkeit. Es handelt sich um keine neue Anleihe; es handelt sich um die Verlängerung eines schon bestehenden Anlehens unter Hintwegfallen jeglicher Verzinsung, eine Verlängerung, durch die der Staat eine jährliche Ausgabe von mehreren Millionen erspart, mit welchen er sein Budget an dem Tage belasten müßte, an dem der Staatschatz nicht mehr unter denselben Bedingungen auf das Darlehen der Bank rechnen könnte.

Die Artikel 4, 5 und 6 der Gesetzentwurf haben die Ausdehnung der derzeitigen Mitwirkung der Bank an den Operationen des Staatschatzes zum Gegenstande.

Diese häufig aufgeworfene Frage war seit langen Jahren Gegenstand eines gründlichen Studiums. Die Mitwirkung, die von der Bank

verlangt werden soll, darf sich offenbar nicht auf die vollständige Handhabung des Dienstes der Steuereinhebung oder der Bezahlung der Staatsausgaben erstrecken, diese Begriffe im weitesten Sinne aufgefaßt, d. h. darunter nicht nur die thatsächliche Kassegebarung, sondern auch die Buchhaltung, die Kontoführung, endlich die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen oder Ausgaben und der Gültigkeit der Quittungen, sowie die Verantwortlichkeit hiefür verstanden. Der Staat kann nicht auf diese Weise zu Gunsten einer unabhängigen Körperschaft auf die Leitung und Ueberwachung verzichten, die er bezüglich des unter welchem Namen immer zu öffentlichen Funktionen berufenen Beamtenpersonales in jeder Hinsicht ausüben muß. Es handelt sich hier für die Regierung gleichzeitig um ein gesetzliches Recht, das sie nicht aufgeben, und um eine moralische Verpflichtung, der sie sich nicht entziehen darf.

Wenn man davon spricht, der Bank den Dienst des Schatzamtes anzuvertrauen, so muß man ihre Intervention auf die Aufgabe eines Kassiers beschränken, der die von den Beamten des Staatschazes eingehobenen Gelder centralisirt und die Auszahlungen für den Staat über Anweisung und unter Verantwortung eines Schatzbeamten leistet. Hierin liegt mit Ausnahme einiger besonderer, später zu erwähnender Punkte der einzige neue Dienst, den man ihr auferlegen könnte. Thatsächlich hat sie schon gegenwärtig im ausgedehntesten Maße die ganze Last der Bewegung der Staatskassenbestände zu tragen. In ihren Kassen sammeln sich auf dem einzigen Kontokorrent des Staatschazes die täglich verfügbaren Ueberschüsse der Einnahmen von allen Punkten des Landes. Aus ihren Kassen werden in gleicher Weise alle Summen vorgeschossen, welche zur Ergänzung ungenügender Einnahmen an einem bestimmten Tage oder auf einem bestimmten Orte nöthig sind. Die Bank ist verpflichtet, alle diesbezüglich jeweils erforderlichen Kassenbewegungen zwischen ihren Filialen vorzunehmen, bei welsch' letzteren der Staatschatz stets sicher ist, dort, wo er Bedarf darnach hat, die nöthigen verfügbaren Summen vorzufinden, und an welche er stets die Ueberschüsse, für die er keine Verwendung hat, dort, wo sich solche ergeben, abführen kann. Im Jahre 1889 allein

beliebte sich die Gesamtsumme der diesfalls von der Bank unentgeltlich besorgten Operationen auf 5.075,000.000 Francs.

Empfiehlt es sich, hiemit noch das Amt eines Staatskassiers zu verbinden? Weit entfernt, eine Vereinfachung oder ein Fortschritt zu sein, würde dies vielmehr eine große Belastung für das Publikum bedeuten, das sich in den verwickeltesten, auf die Liquidirung der zu bezahlenden Summen, die Ordnungsmäßigkeit der Titres und die Nachweisung der Rechte der Gläubiger bezüglichen Fragen an den Beamten des Schatzamtes und gleichzeitig hinsichtlich der thatsächlichen Operation der Ein- oder Auszahlung an die Bank zu wenden hätte. Es würde gar nicht lange dauern, und man würde als eine namhafte Verbesserung die Rückkehr zu dem gegenwärtigen Zustande verlangen, bei welchem die beiden Aemter, mit denen das Publikum zu thun hat, in einem Lokale und unter einer Leitung vereinigt sind.

Was die Frage der Ersparniß betrifft, bei welcher es sich übrigens nur um ganz geringe Ziffern handeln würde ¹⁾, so verliert sie alle Bedeutung, wenn man bedenkt, daß sich diese Ersparniß für die Bank in einer entsprechenden Erhöhung der Regieauslagen äußern würde, die nothwendigerweise bei der Festsetzung der Summe in Rechnung gezogen werden müßte, welche sie nach den Bestimmungen des mit dieser Gesetzesvorlage zu genehmigenden Uebereinkommens an den Staat bezahlen soll.

Wenn der Gedanke, der Bank den gesammten Kassendienst des Staates zu übertragen, aus den eben angeführten Gründen abgewiesen werden mußte, so ist es doch nicht minder richtig, daß dieselbe in gewissen besonderen Fällen vielleicht im Interesse der Ersparniß, jedesfalls aber in dem der Bequemlichkeit in einer für den Staatschatz, wie für das Publikum nützlichen Weise interveniren kann.

Nach den Bestimmungen des Artikels 4 der Gesetzesvorlage wird sie verpflichtet sein, sowohl in Paris als bei ihren Filialen und Nebenstellen,

¹⁾ Von den ungefähr 1800 Beamten, aus welchen das Personal der General-Schatzämter besteht, sind in jedem Schatzamte nur einer, in den größeren Departements vielleicht zwei oder höchstens drei mit der Kassegebarung betraut.

in gleicher Weise wie die Staatskassen, die auf Inhaber lautenden Coupons der französischen Renten und der französischen Schatzbons unentgeltlich auszubezahlen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 5 wird sie verpflichtet sein, ihre Schalter für die Emission von französischer Rente und von Schatzbons unentgeltlich zu öffnen.

Artikel 6 endlich ermächtigt die Rechnungsämter, Geldeinzahlungen oder Entnahmen ebenso wie bei den Filialen auch bei den Nebenstellen der Bank vorzunehmen. Diese Einrichtung wird den Erfolg haben, daß die Centralisation der Einnahmen erleichtert, die Stenereingänge rascher zur Verfügung des Staatschazes gestellt, und für die Rechnungsämter der Zeitverlust, die Kosten und die Gefahr verringert werden, welche ihnen die Verpflichtung verursacht, Geldabfuhren außerhalb ihres Amtssitzes zu machen.

Aus demselben Gedankengange ist ein diesem Artikel angefügter zweiter Paragraph hervorgegangen, welcher folgendermaßen lautet: „In den angeschlossenen Städten ist die Bank verpflichtet, die Einziehung der auf die Staats-Rechnungsämter von anderen Staats-Rechnungsämtern gezogenen Tratten zu denselben Terminen, wie jene der Handels-Effekten, unentgeltlich zu besorgen“.

Neben den Städten nämlich, in welchen die Bank Filialen oder Nebenstellen besitzt, bestehen noch eine Anzahl von Plätzen, **angeschlossene Städte** genannt, wohin am 5., 10., 15., 20., 25. und letzten jedes Monats ein Inkassobeamter gesendet wird, um die an den betreffenden Plätzen zahlbaren Effekten einzuziehen.

Die verschiedenen Rechnungsämter an diesen Orten müssen heute ihre Einnahmen an die Generalsteuer- oder Generalzahlämter abführen. Die Bank erklärt sich bereit, die unentgeltliche Einziehung der auf diese Rechnungsämter gezogenen Tratten zu übernehmen; diese Einrichtung wird es den ersteren ermöglichen, die Kosten und die Gefahr zu vermeiden, welche häufige Abfuhren und die damit verbundenen Geldtransporte mit sich bringen.

Wir sind nach eingehendem Studium der Verbindung der Bank mit dem Dienste des Staatschazes zu der Anschauung gelangt, daß diese Gesamtheit von Maßregeln im Anschlusse an jene, welche bereits nach und nach behufs Heranziehung der Bank zur Mitwirkung getroffen worden sind, das Maximum der Dienstleistungen darstellt, welche seitens des Staatschazes vernünftigerweise von ihr verlangt werden können. Die Einführung der neuen Einrichtungen wird sowohl für die Oeffentlichkeit, wie für die Finanzverwaltung einen wesentlichen Fortschritt bedeuten, neben welchem hier, um die der Bank abverlangten Zugeständnisse in ihrer Gesamtheit darzustellen, nochmals die Vortheile erwähnt werden mögen, welche die Erneuerung des Privilegiums dem Staate in budgetärer Hinsicht sichern wird: die aus dem Titel der Theilung des Reingewinnes erfolgende Zahlung einer Summe von jährlich 1,700.000 Francs bis zum Jahre 1897 und von jährlich 2,500.000 Francs vom Jahre 1898 anfangen; die Verzichtleistung auf jegliche Verzinsung einer Darlehensschuld, deren Rückzahlung im Falle der Nichterneuerung des Privilegiums für das Budget eine jährliche Mehrbelastung von 4,500.000 Francs bedeuten würde; endlich die von der Bank gemäß ihres Privilegiums bezahlte Stempeltaxe vom Noten-Umlaufe, eine Gebühr, welche, abgesehen von den sonstigen Auflagen, denen die Bank in gleicher Weise, wie die anderen Abgabepflichtigen unterworfen ist, im Jahre 1890 ungefähr 900.000 Francs betragen hat.

Von dem Gesichtspunkte der Dienste, welche die Bank berufen ist, der Industrie und dem Handel zu leisten, haben wir uns in gleicher Weise die Frage vorlegen müssen, welche Aenderungen an den gegenwärtigen Geschäftsbestimmungen der Bank einzutreten hätten.

Die Grundsätze selbst, nach denen sie vorgeht, schienen uns keine Aenderung zu vertragen. Ihnen verdankt die Bank ihre Solidität und ihren Kredit; es ist von der allergrößten Wichtigkeit, daß deren Aufrechterhaltung gesichert bleibe.

Was die Details der Ausführung und die neuen Maßregeln anbelangt, die zu treffen sind, um in der inneren Verwaltung der Bank die Fortschritte zu bewerkstelligen, welche die ununterbrochene Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens nöthig macht, so ist es nicht Sache des Gesetzes, dieselben vorzusehen. Die Bank von Frankreich säumt nicht, in dieser Hinsicht allen gesetzlichen Vorschriften voranzueilen, und wenn die Gesetzesvorlage, welche Ihnen unterbreitet ist, diesbezüglich keine Verfügung enthält, so ist dies nicht deshalb der Fall, weil im Jahre 1890 nicht mehr und Besseres zu schaffen wäre, als bei Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1857 geschaffen worden ist; es geschieht deshalb, weil die Bank seit jener Zeit aus eigener Initiative eine große Zahl von Verbesserungen eingeführt hat, auf welche hier hinzuweisen von Interesse sein dürfte.

Sie hat seit 1857 thatsächlich vier Filialen mehr errichtet, als ihr das Gesetz vorschrieb; sie hat einen neuen Organismus geschaffen, jenen der Bank-Nebenstellen, 38 an der Zahl; sie hat die Einrichtung der angeschlossenen Städte getroffen, von welchen früher gesprochen wurde, und deren Zahl heute 105 beträgt; sie hat in Paris Einnahmsstellen errichtet, um so Jenen lange Wege zu ersparen, die früher zur Bank kommen mußten, um dort die Gelder zu erlegen, welche sie dem mit der Präsentation der einzulassierenden Effekten betrauten Beamten nicht hatten übergeben können.

Die Dauer der Darlehen auf Effekten wurde verlängert; der Belehnungs-Satz hinsichtlich gewisser Effekten ersten Ranges wurde erhöht. Die Anzahl der zur Belehnung zugelassenen Effekten wurde vermehrt. Das Minimum der Darlehen wurde herabgesetzt. Die Ausstellung von Anweisungen auf Ordre von Filiale zu Filiale wurde eingeführt. Man schuf die indossirbaren Checks, die mmentgeltlichen Giro-Übertragungen, die auswärtigen Kontokorrente.

Die Eskompte-Fähigkeit wurde auf von einem Plaze auf einen anderen gezogene Checks ausgedehnt. Das Eskompte-Minimum wurde von zehn Tagen auf fünf Tage herabgesetzt.

Man ließ in Paris vom Auslande einlangendes Gold und Silber zum Depot zu, ebenso auch die ein beträchtliches Quantum darstellenden Werthpapiere, welche den Börsensalen gehören.

Die angeschlossene Zusammenstellung (Beilage Nr. 1) weist mit größerer Ausführlichkeit die neuen Erleichterungen aller Art nach, welche seit dem letzten Gesetze über die Privilegiums-Verlängerung dem Publikum geboten wurden. Dieselben sind, wie man sieht, in Erwägung gezogen und zugestanden worden nach dem Maßstabe, als neue Bedürfnisse festgestellt wurden.

Man findet übrigens ein sicheres Zeichen des unablässigen Bestrebens in dieser Richtung in der ebenso interessanten als erwähnenswerthen Thatsache, daß die Reinerträge der Bank weit davon entfernt sind, der beständig zunehmenden Ziffer ihrer Geschäftsbewegungen zu folgen. Diese letztere hat sich seit dem letzten Gesetze über die Verlängerung des Privilegiums beinahe verdoppelt, während die in den letztverfloffenen Jahren zur Vertheilung gelangte Dividende fast dieselbe ist, wie jene der auf 1857 folgenden Geschäftsjahre (siehe die Beilagen Nr. 2 und 3). Wenn diese Gestaltung der Dinge auch nicht einer einzigen Ursache zugeschrieben werden kann, so beweist sie doch nichtsdestoweniger, daß die Bank von Frankreich bei der Ausdehnung ihres Geschäftskreises nicht so sehr die Erhöhung ihres Reingewinnes, als die Förderung des öffentlichen Wohles im Auge hatte.

Es wird ebenso sein, wenn Aenderungen, die gegenwärtig nicht vorausgesehen oder beschlossen werden können, sich als nöthig herausstellen werden. Was gleichwohl der Staatsgewalt zukam, von der Bank zu verlangen, war die Eröffnung einer größeren Anzahl von Schaltern, um dem Handel dort, wo er derselben bisher noch entbehrte, die Dienste zugänglich zu machen, welche die der Bank von Frankreich unterstehenden Comptoirs überall, wo sie bestehen, leisten. Dies ist der Gegenstand der Artikel 7 und 8 der Gesetzentwurfes.

Die Organisation der Bank umfaßt heute, außer der Hauptanstalt in Paris, Filialen, Nebenstellen und angeschlossene Städte.

Der Geschäftskreis der Filialen ist der nämliche wie jener der Hauptanstalt, mit Ausnahme der Effekten-Depots, welche nur in Bordeaux, Lyon und Marseille übernommen werden.

Die Nebenstellen betreiben alle Geschäfte der Filialen, doch steht ihnen keine Entscheidung über die Annahme von Effekten zum Eskompte zu; die bezügliche Prüfung wird von dem Filiale vorgenommen, dem die Nebenstelle untergeordnet ist. Sie übernehmen keine Effekten zum Inkasso.

Die angeschlossenen Städte, von welchen bereits gesprochen wurde, sind jene Plätze, auf welchen die Bank an bestimmten Tagen, u. zw. am 5., 10., 15., 20., 25. und letzten Tage jedes Monats Papiere übernimmt und die Einkassierung von solchen besorgt.

Filialen bestehen dormalen 94, wovon nur 3 Effekten-Depots übernehmen.

Nebenstellen bestehen 38.

Die Zahl der angeschlossenen Städte beträgt 105. Es gibt außerdem noch 21 sogenannte **vereinigte Plätze**, auf welchen die Bank Effekten zu denselben Bedingungen, wie an den Orten, von welchen diese Plätze abhängen, zum Eskompte zuläßt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 7 soll die Anzahl der Filialen, welche Effekten-Depots übernehmen, vor dem 1. Jänner 1893 von 3 auf 10 erhöht werden. Dieser Geschäftszweig erfordert seitens der Bank kostspielige technische Einrichtungen und die Organisation einer besonderen Kontrolle, aber die Ausdehnung desselben wurde von anderer Seite dringend verlangt; um diesem gerechtfertigten Wunsche in dem möglichst ausgedehnten Maße zu entsprechen, waren wir in Uebereinstimmung mit dem Generalrathe der Bank der Anschauung, daß dieselbe außerdem das Depositengeschäft auf alle Filialen ausdehnen solle, unbeschadet der Centralisirung der Effekten bei den für die Erfordernisse dieses Geschäftszweiges besonders eingerichteten zehn Filialen. Die Versendungs- und Versicherungskosten, die übrigens sehr gering sind, würden in diesem Falle auf Kosten der Deponenten gehen. Dergleichen müßte zwischen der

Rückforderung und der Rückstellung der Effekten der nothwendige Zeitraum vorbehalten werden für die Uebersendung derselben von dem Plage, wo sie in Verwahrung sind, an das Filiale, bei dessen Schaltern sie rückverlangt werden. Das sind die besondern Bedingungen, welche der zweite Paragraph des Artikels 7 im Auge hat.

Artikel 8 verfügt, daß innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, von der Kundmachung des Gesetzes an, die Zahl der Filialen durch Umwandlung von 18 Nebenstellen in Filialen von 94 auf 112 gebracht werden solle.

Außerdem soll ein Filiale oder eine Nebenstelle, je nach der Bedeutung des Handelsverkehrs, an jedem der elf Departements-Hauptorte²⁾ errichtet werden, welche derzeit weder ein Filiale noch eine Nebenstelle besitzen.

Der Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juni 1857, welcher der Bank das Recht einräumte, den Eskompte-Zinssatz über den gesetzlichen Zinsfuß (6 $\frac{0}{100}$) hinaus zu erhöhen, knüpfte hieran die Bedingung, daß die solcher Art eingenommenen Beträge nicht zur Erhöhung des an die Aktionäre zur Vertheilung gelangenden Reinerträgnisses verwendet werden dürfen. Obgleich die gesetzliche Zinsfußgrenze durch das Gesetz vom 14. Jänner 1886 bei Handelsgeschäften aufgehoben worden ist, schien es doch von Nutzen, diese weise Bestimmung aufrecht zu halten, ja sogar noch weiter zu gehen, wie das Gesetz vom Jahre 1857 und schon den zum Satze von über 5 $\frac{0}{100}$ vereinnahmten Eskompte-Ertrag von dem zur Vertheilung bestimmten Reinerträgnisse auszunehmen.

Es muß sofort hinzugefügt werden, daß diese Bestimmung, nach den bisherigen Erfahrungen auf die Zukunft zu schließen, nur eine rein theoretische Bedeutung haben wird. Eine kurze Periode, jene vom 13. September 1888 bis zum 7. Februar 1889 ausgenommen, hat der Eskompte-Zinssatz der Bank von Frankreich seit 1883 3 $\frac{0}{100}$ nicht überschritten. Die nachfolgende Tabelle zeigt die bezüglichliche Gestaltung

²⁾ Ajaccio, Albi, Alençon, Châlons-sur-Marne, Draguignan Guéret, Laon, Melun, Privas, Quimper, Vannes.

des durchschnittlichen Eskompte = Zinsfußes während derselben Zeit in England und in Deutschland:

J a h r	Frankreich	England	Deutschland
	Percent	Percent	Percent
1883	3 [·] ₀₈	3 [·] ₅₈	4 [·] ₁₉
1884	3 [·] _„	2 [·] ₉₆	4 [·] _„
1885	3 [·] _„	2 [·] ₉₂	4 [·] ₁₂
1886	3 [·] _„	3 [·] ₀₅	3 [·] ₂₇
1887	3 [·] _„	3 [·] ₃₄	3 [·] ₃₆
1888	3 [·] ₀₇	3 [·] ₃₀	3 [·] ₃₁
1889	3 [·] ₁₀	3 [·] ₅₅	3 [·] ₆₇
1890	3 [·] _„	4 [·] ₅₅	4 [·] ₃₈

Aus den vorstehenden Ziffern ist zu ersehen, daß sich der französische Handel seit sieben Jahren fast ununterbrochen eines günstigeren Eskompte = Zinsfußes erfreut hat, als jener der beiden großen Nachbarstaaten. Auf diese wichtige Thatsache mußte Ihre Aufmerksamkeit gelenkt werden in dem Augenblicke, da Sie sich über die Erneuerung des Privilegiums der Bank auszusprechen haben.

Artikel 10 hat die Erhöhung der für die Notenausgabe der Bank bestehenden Maximalziffer zum Gegenstande.

Diese Ziffer war mit 1 Milliarde 800 Millionen festgesetzt worden durch das Gesetz vom 12. August 1870, welches, indem es den Banknoten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verlieh, gleichzeitig eine Grenze für die Gesamthöhe der Notenausgabe vorschrieb.

Sie ist nach und nach weiter erhöht worden auf 2 Milliarden 400 Millionen durch das Gesetz vom 14. August 1870, auf 2 Milliarden 800 Millionen durch das Gesetz vom 29. December 1871, auf 3 Milliarden 200 Millionen durch das Gesetz vom 15. Juli 1872 und endlich auf 3 Milliarden 500 Millionen durch das Gesetz vom 30. Jänner 1884. Die stets zunehmende Ausdehnung der Geschäfte der Bank von Frankreich rechtfertigt heute die Ziffer von 4 Milliarden, welche wir Ihnen vorschlagen, in das Gesetz aufzunehmen.

Artikel 11 endlich ermächtigt die Regierung, durch Dekret einer bestimmten Form von Banknoten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu entziehen, wobei jedoch, wohl bemerkt, die Bank stets verhalten bleibt, die Einlösung derselben bei Sicht und gegen klingende Münze sowohl bei ihrer Hauptanstalt in Paris als bei ihren Filialen und Nebenstellen vorzunehmen. Was gegebenen Falles aufgehoben werden könnte, ist die Verpflichtung für Private sowohl wie für die öffentlichen Kassen, eine Note einer bestimmten Form in Zahlung für eine Schuld anzunehmen.

Der Gesetzentwurf, den die Regierung die Ehre hat, Ihnen vorzulegen, verlangt, ohne durch lange Erfahrung erprobte Grundsätze in irgend einer Weise anzutasten, von der Bank alle Dienste, die sie leisten, und legt ihr alle Lasten auf, die sie tragen kann, ohne ihrer Aufgabe und ihrem Berufe untreu zu werden. Wir hegen die Ueberzeugung, daß Sie, indem Sie diesem Entwurfe Ihre Zustimmung geben, auf das Beste gleichzeitig den Interessen der nationalen Industrie, wie den höheren Interessen des Landes dienen werden, die mit dem Gedeihen unseres großen Kreditinstitutes auf das innigste verknüpft sind.

Gesegentwurf.

Der Präsident der Französischen Republik

ordnet an:

Der Gesegentwurf, dessen Inhalt hier folgt, ist der Deputirtenkammer durch den Finanzminister vorzulegen, welcher beauftragt wird, die Motive darzulegen und die Berathung einzuleiten.

Erster Artikel.

Das der Bank von Frankreich mit den Gesetzen vom 24. Germinal des Jahres XI, vom 22. April 1806, vom 30. Juni 1840 und vom 9. Juni 1857 verliehene, mit 31. Dezember 1897 ablaufende Privilegium wird um dreißig Jahre verlängert und endigt erst mit 31. Dezember 1920.

Art. 2.

Die Bank bezahlt vom 1. Jänner 1891 anfangen bis zum 31. Dezember 1897 einen Betrag von jährlich 1 Million 700.000 Francs, und vom 1. Jänner 1898 anfangen bis zum 31. Dezember 1920 einen Betrag von jährlich 2,500.000 Francs an den Staat.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres zu entrichten. Die erste Semestralrate wird am 30. Juni 1891, und die letzte am 31. Dezember 1920 fällig.

Art. 3.

Das von der Bank gemäß des Uebereinkommens vom 10. Juni 1857 gegen eine Verzinsung von 3% dem Staate gewährte Darlehen von 60 Millionen, sowie das von der Bank gemäß des mit dem Gesetze vom 13. Juni 1878 genehmigten Uebereinkommens vom 29. März 1878 gegen eine Verzinsung von einem Percent dem Staate gewährte Darlehen von 80 Millionen ist vom 1. Jänner 1891 angefangen unverzinslich.

Die Bank kann während der ganzen Dauer ihres Privilegiums weder die gänzliche noch eine theilweise Rückzahlung dieser Darlehen verlangen.

Art. 4.

Die Bank besorgt unentgeltlich, in gleicher Weise wie die Staatskassen, für Rechnung des Staatschazes die Einlösung der auf Inhaber lautenden Coupons von französischen Renten und französischen Schatzbons, die bei ihren Schaltern, sei es in Paris oder in den Filialen oder Nebenstellen präsentirt werden.

Art. 5.

Die Bank ist verpflichtet, auf Verlangen des Finanzministers ihre Schalter unentgeltlich für die Emission französischer Renten und französischer Schatzbons zu öffnen.

Art. 6.

Die Staats-Rechnungsämter können bei den Nebenstellen in gleicher Weise wie bei den Filialen Gelbeinzahlungen oder Behebungen für Rechnung des Staatschazes vornehmen.

In den angeschlossenen Städten ist die Bank verpflichtet, die Einziehung der auf die Staats-Rechnungsämter von anderen Staats-Rechnungsämtern gezogenen Tratten zu denselben Terminen, wie jene der Handels-Effekten, unentgeltlich zu besorgen.

Art. 7.

Der gegenwärtig bei drei Filialen bestehende Geschäftszweig der offenen Effekten-Depots ist längstens bis zum 1. Jänner 1893 bei weiteren sieben Filialen einzuführen.

Bei allen übrigen Filialen sind offene Effekten-Depots zu den von der Bank festzusetzenden Bedingungen zu übernehmen.

Art. 8.

Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, von der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes an, ist die Zahl der Filialen durch Umwandlung von achtzehn Nebenstellen in Filialen von vierundneunzig auf hundertzwölf zu bringen.

Die bestehenden und nicht in Filialen umgewandelten Nebenstellen bleiben aufrecht. Außerdem ist in jedem der Departements-Hauptorte, die keine Bankanstalt besitzen, ein Filiale oder eine Nebenstelle, je nach der Bedeutung des Handelsverkehrs, zu errichten.

Diese Errichtungen haben vor dem 1. Jänner 1893 zu erfolgen.

Art. 9.

Wenn die Verhältnisse die Erhöhung der Eskompterate oder des Darlehens-Zinsfußes über 5% nöthig machen, so sind die sich daraus für die Bank ergebenden Erträgnisse von den jährlich an die Aktionäre zu vertheilenden Summen in Abzug zu bringen und dem Gesellschafts-vernögen zuzuschlagen.

Art. 10.

Die mit 3 Milliarden 500 Millionen festgesetzte Maximalziffer für die Notenausgabe der Bank von Frankreich und ihrer Filialen wird auf 4 Milliarden erhöht.

Art. 11.

Einer bestimmten Form von Banknoten kann über Verlangen der Bank durch eine Verordnung die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels entzogen werden, wobei jedoch die Bank im übrigen stets verpflichtet bleibt, die Einlösung derselben bei Sicht und gegen klingende Münze sowohl bei ihrer Hauptanstalt in Paris als bei ihren Filialen und Nebenstellen vorzunehmen.

Gegeben zu Paris, den 24. Jänner 1891.

Der Präsident der Französischen Republik,
gezeichnet: **Carnot.**

Im Auftrage des Präsidenten der Republik:

Der Finanzminister,
gezeichnet: **Rouvier.**

Beilagen.

Beilage № 1.

Von der Bank seit 1856 in ihren Geschäftszweigen eingeführte Verbesserungen.

Geschäftsgebarung im Jahre 1856.

Die Bank besaß mit Ende 1856 38 Filialen, was mit der Hauptanstalt 39 Bankplätze ergab.

Geschäftsgebarung im Jahre 1889.

Seit 1857 hat sie an allen wichtigen Bankplätzen, wo die kaufmännische Thätigkeit ihr einer Anregung und Unterstützung bedürftig schien, Zweiganstalten errichtet; außer den in dem Gesetze vom 9. Juni 1857 vorgesehenen Filialen, deren Netz im Jahre 1876 vollständig geworden war, hat sie aus eigenem Antriebe die Filialen zu Boulogne-sur-Mer, Cambrai, Cette und Douai errichtet.

Sie hat 38 Nebenstellen geschaffen, 20 Handelsplätze mit schon bestehenden Bankanstalten vereinigt und den Dienst der angeschlossenen Städte, heute 105 an der Zahl, eingeführt. An Stelle der mit dem Gesetze vom 29. Jänner 1873 vorgeschriebenen 91 Bankplätze zählt man deren heute 258, von welchen man 167 ausschließlich der Initiative der Bank verdankt.

Sie ist auf diesem Wege noch weiter gegangen, sie hat auswärtige Kontokorrente eröffnet, welche deren Inhabern dieselben Begünstigungen gewähren, wie die gewöhnlichen Kontokorrente, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Geschäfte sich im Korrespondenzwege abwickeln.

Dieser Geschäftszweig, welcher für die Bank eine Erhöhung der Kosten und Gefahren bedeutet, gewährt den Begünstigten

Geschäftsgebarung im Jahre 1856.

Einnahms=
Bureau.

Die Personen, welche die Zahlung nicht an den einfassierenden Beamten hatten leisten können, waren gezwungen, viel Zeit zu verlieren, um ihre Effekten bei der Bank rüchzulösen.

Eskompte=
geschäft.

Die Checks waren zum Eskompte nicht zugelassen, die Minimal-Eskomptefrist für Papier, das in Paris auf die Filialen und in den Filialen auf Paris angenommen wurde, betrug zehn Tage.

Darlehen
auf
Effekten.

Die Dauer der Darlehen auf Effekten war auf zwei Monate festgesetzt, und der Belehnungs-Taux für andere Werthe als Rente betrug 60⁰/₀.

Die Anzahl der zur Belehnung zugelassenen Effekten war 47.

Das Darlehens-Minimum war 500 Francs.

Geschäftsgebarung im Jahre 1889.

große Erleichterungen hinsichtlich des Eskompte- und des Darlehensgeschäftes.

Um dem Publikum lange Wege zu ersparen, hat die Bank in Paris 9 Einnahms-Bureau errichtet.

Sie hat die von einem Plaze auf einen anderen gezogenen Checks zum Eskompte zugelassen und die Minimalfrist für die Berechnung der Eskomptezinsen bei Papieren, die in Paris auf die Filialen oder bei den Filialen auf Paris eingereicht werden, von 10 auf 5 Tage herabgesetzt.

Die Belehnungsfrist beträgt gegenwärtig drei Monate, und der Belehnungs-Taux 75⁰/₀. Das Verzeichniß der zur Belehnung zugelassenen Effekten umfaßt 167 Effektegattungen, inbegriffen die Genußscheine der großen Eisenbahnlinsen, die mit 60⁰/₀ ihres Werthes nach dem Tageskurse zur Belehnung zugelassen sind.

Die Belehnung von auf Namen lautenden Effekten hat eine wesentliche Erleichterung erfahren, indem die Bank es übernimmt, solche Effekten kostenfrei auf ihren Namen umschreiben zu lassen.

Auf Verlangen von Darlehensschuldnern in den Departements läßt sie die Effekten, auf welche sie Darlehen gewährt hat, durch Vermittlung eines Börsenjales verkaufen. Sie übernimmt es, den Transport der Effekten und die Transport-Versicherung zu besorgen.

Eine kürzlich getroffene Verfügung hat das Minimum der Darlehensbeträge auf 250 Francs herabgesetzt, wodurch es dem Inhaber einer einzigen Obligation ermöglicht wird, sich an die Bank zu wenden und aus den sehr mäßigen Darlehens-Bedingungen derselben Vortheil zu ziehen. Endlich wurden durch die Schaffung der Darlehens-Kontokorrente den Darlehensnehmern die meisten Begünstigungen zugewendet, welche durch die gewöhnlichen Kontokorrente geboten werden.

Auf Grund eines einfachen Effekten-Depots erlangt der Inhaber eines Darlehens-Kontokorrents die Eröffnung eines

Geschäftsgebarung im Jahre 1856.

Anweisungen auf Ordre wurden nur von den Filialen auf Paris und umgekehrt ausgestellt.

Ueber die Kontokorrent-Guthaben konnte nur vermittelt auf Namen lautender, nicht im Wege des Indossaments übertragbarer Anweisungen verfügt werden.

Geschäftsgebarung im Jahre 1889.

Kredites, über welchen er durch stets unentgeltliche Checks verfügen kann.

Die Darlehensbeträge können in Theilzahlungen ohne irgend welchen Zinsenverlust für den Kunden zurückgezahlt werden.

Die Einkassierung der Zinsen der erkriegenden Pfand-Effekten wird von der Bank unentgeltlich besorgt.

Abgesehen von den Anweisungen von Paris auf die Filialen und von den Filialen auf Paris stellt die Bank gegenwärtig auch Anweisungen auf Ordre von Filiale zu Filiale aus.

Anweisungen auf Ordre, Checks, Giro-Übertragungen.

Sie hat die direkten indossirbaren Checks auf Ordre oder auf Ueberbringer und die indirekten, ausschließlich auf Ordre lautenden, auf eine andere Bankanstalt als jene, bei welcher das Konto eröffnet ist, gezogenen Checks eingeführt.

Diese Checks sind stets unentgeltlich, wenn sie zur Verfügung über Beträge dienen, die aus für die Bank Gewinn bringenden Geschäften herrühren.

Unter denselben Bedingungen kommt auch den Giro-Übertragungen die Unentgeltlichkeit zu.

Die Bank übernimmt seit 1865 vom Auslande einlangendes Gold und Silber in Depot.

Offene Depots.

Sie hat dem Gremium der Börsensentrale eine eigene Depot-Abtheilung zur Verfügung gestellt, wodurch denselben die Lasten und die Gefahren der zahlreichen, durch die Liquidationen verursachten Effekten-Verschiebungen erspart werden.

Beilage № 2.

Vergleichende Geschäftsstatistik der Bank in den Jahren 1856 und 1890.

	1856.		1890.	
Gesamtheit aller Operationen . . .	5.808,439.489		13.450,135.800	
Geschäfte der Filialen	3.071,806.123		6.695,322.400	
Metallschatz	Maximum.	Minimum.	Maximum.	Minimum.
	294,220.900	152,567.700	2.592,800.000	2.360,600.000
	Durchschnitt.		Durchschnitt.	
	224,560.000		2.513,200.000	
Banknoten-Umlauf .	Maximum.	Minimum.	Maximum.	Minimum.
	666,922.200	577,793.800	3.259,783.300	2.893,438.000
	Durchschnitt.		Durchschnitt.	
	619,865.000		3.060,355.600	
Eskompte	Anzahl der Effekten.	Eskomptirter Betrag.	Anzahl der Effekten.	Eskomptirter Betrag.
	2,823.853	577,793.800	12,583.222	9.534,590.600
	Durchschnittliche Höhe eines Effektes.		Durchschnittliche Höhe eines Effektes.	
	1.663		757 „ ₇₂	

	1856.		1890.	
	Einzahlungen.	Auszahlungen.	Einzahlungen.	Auszahlungen.
Kontokorrente . . .	17.506,515.300	17.489,360.200	54.329,827.610	54.306,532.960
	Durchschnittlicher Stand der Guthaben.		Durchschnittlicher Stand der Guthaben.	
	154,651.000		401,900.000	
Darlehen auf Effekten	Darlehensstand (1).		Darlehensstand.	
	Maximum.	Minimum.	Maximum.	Minimum.
	181,537.900	56,208.000	280,300.000	236,500.000
	Durchschnitt.		Durchschnitt.	
	109,500.000		248,900.000	
Anweisungen auf Ordre, Checks und Giro-Uebertragun- gen	Zahl der ausge- stellten Papiere.		Zahl der ausge- stellten Papiere.	
	Betrag.		Betrag.	
	122.498		234.152	
	514,411.100		2.397,870.300	
			Davon unentgeltlich ausgestellte Papiere.	
			166.073 über 2.082,268.300	
Effekten-Depots . .	Eingang.		Eingang.	
	Ausgang.		Ausgang.	
	Depots.	Effekten.	Depots.	Effekten.
	28.684	904.088	101.604	1,959.996
	13.533	442.988	80.968	1,432.763
	Stand mit Ende des Jahres.		Stand mit Ende des Jahres.	
	38.934 Depots.		310.116 Depots.	
	1,069.767 Stück Effekten in der Kasse.		5,476.393 Stück Effekten in der Kasse.	
Kontokorrent des Staatsjahres . .	Einnahmen.		Einnahmen.	
	Ausgaben.		Ausgaben.	
	1.214,828.600		2.826,246.340	
	1.156,459.700		2.956,673.400	

(1) Im Jahre 1856 wurden die Darlehens-Prolongationen als neue Darlehensgeschäfte gezählt; da diese Berechnungsweise, welche den Uebelstand hatte, die wirkliche Geschäftsbewegung zu groß erscheinen zu lassen, seither geändert worden ist, so können die Geschäftsbewegungen von 1856 und 1890 nicht miteinander verglichen werden. Man mußte sich mit dem Darlehensstand begnügen.

Geschäfte der General- Schatzämter	1856.	1890.
	Einzahlungen der Schatzämter.	Behebungen der Schatzämter.
	1.370,463.400	880,134.800
Effekten-Inkasso . .	Größtes Inkasso in Paris.	Größtes Inkasso in Paris.
	65,400.000 in 54.692 Effekten und 22.652 Domicilen.	140,940.000 in 229.552 Effekten und 76.201 Domicilen.
(Als Grundlage für die Vergleichung wurde das Jahr 1856 angenommen, weil dieses Jahr der letzten Privilegiums-Erneuerung unmittelbar voranging.)		

Beilage № 3.

Vergleicht man die gewinnbringenden Geschäfte der Bank während der auf die Privilegiums-Erneuerung von 1857 folgenden Jahre und während der letztverfloffenen Jahre, so erhält man nachstehende Ziffern:

1859 6.517,750.200 Fres.	1886 12.089,715.300 Fres.
1860 6.292,739.147 "	1887 11.575,920.500 "
1861 6.437,429.332 "	1888 12.005,003.600 "
1862 6.447,296.580 "	1889 12.803,360.100 "
1863 7.319,821.603 "	1890 13.450,135.800 "

Durchschnitt 6.603,007.372 Fres.

Durchschnitt 12.384,827.060 Fres.

Der Durchschnitt der Geschäfte weist zwischen der ersten und zweiten Periode eine Vermehrung auf das Doppelte aus; die Erhöhung der Dividenden war von einer Entwicklung in gleichem Maßstabe weit entfernt, wie dies die nachfolgende Tabelle zeigt:

Dividenden.		Dividenden.	
1859 115 Fres.		1886 155 Fres.	
1860 140 "		1887 150 "	
1861 147 "		1888 142 "	
1862 158 "		1889 152 "	
1863 165 "		1890 157 "	

Durchschnitt . 145 Fres.

Durchschnitt . 151 „ 20 F.

Der Bruttogewinn hat sich in einem viel bedeutenderen Maße erhöht, aber der Mehrertrag ist fast zur Gänze durch die Abgaben und durch die allgemeinen Unkosten verschlungen worden, welche durch die Ausdehnung der dem Staatschaze und dem Publikum unentgeltlich geleisteten Dienste verursacht wurden.

Gesamtabgaben.		Gesamtabgaben.	
1859	533.068 Fres.	1886	2,268.327 Fres.
1860	567.535 "	1887	2,222.898 "
1861	552.840 "	1888	2,198.986 "
1862	580.685 "	1889	2,270.038 "
1863	576.169 "	1890	2,384.622 "
Durchschnitt . 562.068 Fres.		Durchschnitt . 2,268.974 Fres.	

Die vorstehenden Ziffern umfassen auch jene Abgaben, welche die Bank auf Grund der Ausübung ihres Privilegiums entrichtet, d. h. die Stempeltaxen von dem Noten-Umlaufe, die sich in denselben Zeitperioden auf die folgenden Ziffern erhöht haben:

1859	401.485 Fres.	1886	833.112 Fres.
1860	438.360 "	1887	800.948 "
1861	422.055 "	1888	803.592 "
1862	450.320 "	1889	810.000 "
1863	446.203 "	1890	898.362 "
Durchschnitt . 431.685 Fres.		Durchschnitt . 829.203 Fres.	

Während sich also die Geschäfte verdoppelt, und die Abgaben mehr als vervierfacht haben, sind die Dividenden sozusagen stationär geblieben.

Bei den vorstehenden Ziffern erscheinen nur die von der Bank ausgeführten gewinnbringenden Geschäfte in Rechnung gezogen. Wollte man außerdem die Gesamtheit der sowohl für den Staatsschatz wie für die Privaten unentgeltlich besorgten Geschäfte berücksichtigen, so würde man zu viel beträchtlicheren Ziffern gelangen.

So zeigt das Konto des Staatsschatzes im Jahre 1859 eine Gesamtbewegung an Einzahlungen und Auszahlungen von 3.130,543.400 Fres.

Im Jahre 1890 betrug diese Bewegung 5.782,919.700 "

Der Umsatz der Privat-Kontokorrente (Einzahlungen und Auszahlungen zusammen) belief sich im Jahre 1859 auf 36.767,748.200 Fres.

Im Jahre 1890 betrug er 108.636,360.000 "

Diese Umsätze vollziehen sich vorzüglich im Wege der Giro-Uebertragungen, welche am Plage gebührenfrei besorgt werden.

Im Jahre 1859 beliefen sich die solcher Art überwiesenen Summen auf 12.063,677.100 Frs.

Im Jahre 1890 erreichten sie die Summe von 43.330,748.600 „
ungerechnet den Betrag der Uebertragungen von Paris auf die Filialen und umgekehrt, und jener der Filialen untereinander.

Diese Uebertragungen beliefen sich im Jahre 1890 auf eine Gesamtsumme von 2.397,870.300 Francs, wovon 2.158,620.800 Francs oder 83% der Gesamtsumme unentgeltlich überwiesen wurden.

Der sogenannte unproduktive Theil des Noten-Umlaufes, der nicht aus dem Eskompte-, dem Lombard- oder aus anderen gewinnbringenden Geschäften hervorgeht, betrug im Jahre 1859 115,174.100 Frs.

Im Jahre 1890 betrug derselbe . . . 2.117,655.600 „

Es ist nicht ohne Interesse, diesen Ziffern noch eine kurze Uebersicht der Ergebnisse des Effekten-Depot-Geschäftes beizufügen, das im Jahre 1853 eingeführt wurde, um einem oft geäußerten Wunsche des Publikums zu entsprechen.

Die Entwicklung dieser Depots in Paris hat sich in folgender Weise gestaltet:

Stand am 24. December.

	Deponenten.	Depots.	Stückzahl der Effekten.	Werth der Effekten.
1859	14.224	52.543	1,295.355	794,161.776
1890	50.193	310.116	5,476.393	3.886,000.000



Aus der Druckerei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.